

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

16. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2010

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

Vorwort	4
Statistisches zu den Petitionen im Jahr 2010	6
INNENPOLITIK	9
Straßenbaubeitrag auch 12 Jahre nach Fertigstellung	9
Zurückstellung vom Wehrdienst	10
Saisonale Rundfunkgebühren	11
Bürgerbeauftragter = Einwohnermeldeamt?	11
Die geheimnisvolle Formel	12
KOMMUNALES	13
Ankauf einer Straßenfläche	13
Die Gemeinde als Nachbar	14
JUSTIZANGELEGENHEITEN	15
Antrag verstaubt im Grundbuchamt	15
WIRTSCHAFT UND ARBEIT	15
Vertrauen schutzwürdig	15
Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter	16
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT	17
Abkehr von der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung	17
Abwasserentsorgung in Kleingärten	18
Bürokratieabbau	19
BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR	19
Montags müde Schüler	19
Einschulung an örtlich nicht zuständiger Schule - Ausnahmegenehmigung erteilt	20
Schulwahlfreiheit und Schülerbeförderung	22
VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG	24
Um die Ecke geschaut	24
Verkehrslärm	24
Undurchsichtige Gebührenrechnung	25
SOZIALES UND GESUNDHEIT	26
Petitionen zum Arbeitslosengeld II (ALG II)	26
Richtlinien nur intern?	30
Behördenmarathon	30
Umzug eilt!	32
Wer bescheinigt wem was?	33
Schriftlicher Ablehnungsbescheid anderer Behörde nicht erforderlich	34
Drei Wochen mit 50 Euro für ein Ehepaar?	34
Taschengeldaufbessern durch Zeitungsaustragen anrechnungsfrei?	35
Gute Fahrt!	35
Therapeutische Behandlungen in Kindertagesstätten und Schulen	36
Missachtung von Arbeitsschutz kein Kavaliersdelikt!	38
Langes Widerspruchsverfahren beim KSV	39
Pflegekasse lenkte ein	41
Unberechtigte Forderungen abgewehrt	41

Seite

TÄTIGKEIT ZUR WAHRNEHMUNG DER BELANGE	
BEHINDERTER MENSCHEN	44
Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat Mecklenburg-Vorpommern (IFR).....	44
Informationsaustausch mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten	44
1. Tag der Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern.....	45
Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und des Bundes	45
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN OMBUDSINSTITUTIONEN.....	45
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.....	45
Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.....	46
Treffen der Bürgerbeauftragten Deutschlands in Schwerin.....	47
15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter.....	48
LEGISLATIVPETITIONEN	49
Landesgesetze.....	49
Bundesgesetze	50

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

15 Jahre nach Amtsantritt des ersten parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten ist diese Institution fester Bestandteil der demokratischen Strukturen des Landes. Dies zeigt sich in der wiederum hohen Zahl von 1567 Petitionen, die den Bürgerbeauftragten im Jahr 2010 erreichten.

Nachdenklich macht es mich, wenn Bürger von einer Behörde auch bei wiederholter Vorsprache abgewiesen werden und sich im Nachhinein herausstellt, dass dies zu Unrecht geschehen ist. Wenn Bürger der Verwaltung - wie geschehen - sogar bereits die korrekte Rechtsgrundlage für ihr Anliegen benennen, sind Ablehnungen bzw. die Nichtentgegennahme von Anträgen überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen. In diesen Fällen gehörte es auch zu meinen Aufgaben, bzw. denen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bürger ein Stück weit aufzurichten, sie in ihrer Rechtsauffassung zu bestätigen und sie zu einer nochmaligen Antragstellung zu ermutigen. Wenn die Verwaltungen in diesen Fällen erst nach Eingreifen des Bürgerbeauftragten einlenkten und dann dem Begehren des Bürgers umgehend entsprachen, zeugt das von einer mangelnden Bereitschaft, sich mit dem persönlichen Vorbringen der Bürger ernsthaft und gründlich zu beschäftigen (*siehe Beiträge „Behördenmarathon“ und „Um die Ecke geschaut“*).

Bei der Bearbeitung der Petitionen zeigte sich ein breites Spektrum berechtigter Kritik an unfreundlichem Umgang mit Bürgern, überlangen Bearbeitungszeiten bis hin zu rechtswidrigen Entscheidungen. Auch in diesem Jahr trugen Bürger wieder viele Fälle vor, in denen durch die handelnde Verwaltung das geltende Recht unvollständig oder auch falsch angewandt wurde. Gerade in diesen Fällen habe ich es als meine Aufgabe angesehen, die Rechte der Bürger mit Nachdruck einzufordern und konsequent durchzusetzen.

Kritisierten Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsentscheidungen, war es aber auch immer mein Ziel, möglichst einvernehmliche Lösungen im Miteinander von Petenten und Behörden zu finden. Dies bedeutete nicht nur, Handlungsweisen und Entscheidungen staatlicher Stellen unvoreingenommen zu prüfen, sondern auch, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um das Zustandekommen einer Entscheidung nachvollziehen zu können. Hierbei stellte ich nicht selten fest, dass Bescheide zwar nicht fehlerhaft waren, aber die Behörde dem Bürger nicht verständlich erklärt hatte, warum die jeweilige Entscheidung so ausfallen musste. Gerade in diesen Fällen zeigte sich die besondere Funktion des Bürgerbeauftragten als Dolmetscher und Lotse im Paragrafendschungel.

Bei einzelnen Petitionen war die Bearbeitung nicht nur schwierig, sondern auch langwierig. In manchen Fällen dauerte es viele Monate oder gar Jahre, bis eine Lösung im Interesse der Bürger erreicht werden konnte oder feststand, dass keine Abhilfe geschaffen werden konnte.

Besonders möchte ich auch auf den Berichtsteil zur Abänderung der Heilmittel-Richtlinie hinweisen. Bereits in meinem Bericht für das Jahr 2007 hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht mehr möglich ist, therapeutische Behandlungen von Kindern in Tagesstätten und Schulen durchzuführen. Verschiedene Stellen haben sich um eine Lösung bemüht. Ich habe über den gesamten Zeitraum hinweg alle Möglichkeiten genutzt, um eine Veränderung der Rechtslage anzustoßen. Jetzt kann ich über die unmittelbar bevorstehende Lösung berichten (*siehe Beitrag „Therapeutische Behandlungen in Kindertagesstätten und Schulen“*).

Auch 2010 bewährte sich die besondere Möglichkeit des Bürgerbeauftragten durch direkte Verhandlungen mit den zuständigen Stellen schnell Lösungen zu schaffen (*siehe Beitrag „Wer bescheinigt wem was?“*). Ein weiterer wichtiger Weg zur Abkürzung von Verfahren waren Gespräche vor Ort mit Bürgern und Verwaltungsmitarbeitern. Im vergangenen Jahr führte ich 33 Ortstermine persönlich durch. Zusätzlich wurden, um die bürgernahen Angebote vor Ort weiter auszubauen, im Jahr 2010 auch in einigen Amtsverwaltungen und Gemeinden Sprechtage durchgeführt.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben auch 2010 den Weg über den Bürgerbeauftragten gewählt, um Vorschläge und Anregungen vorzutragen und sich so in die Gestaltung unseres Gemeinwesens einzubringen. Gern habe ich diese Eingaben an die zuständigen Entscheidungsträger in den Kommunen und auf Landesebene weitergeleitet.

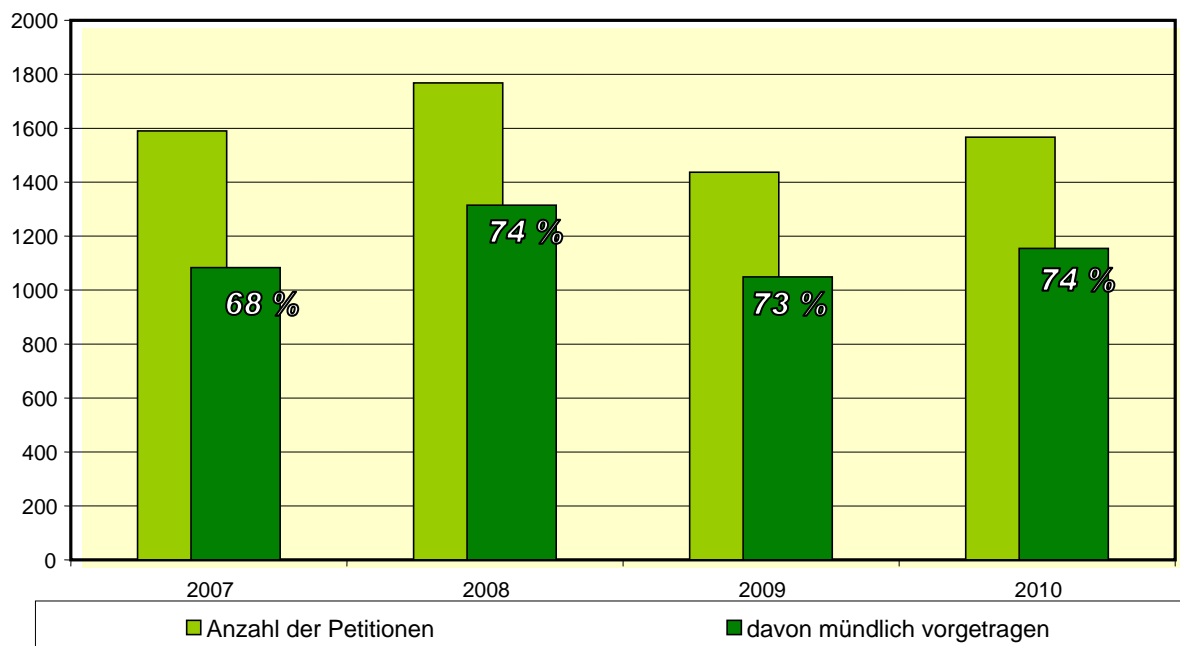
Bernd Schubert

Statistisches zu den Petitionen im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden dem Bürgerbeauftragten 1.567 Bitten, Beschwerden und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen, von denen bis zum Jahresende bereits 1.304, also 83 %, abschließend bearbeitet werden konnten.

Erneut war ein sehr hoher Anteil mündlich eingebrachter Petitionen zu verzeichnen. Von dieser Möglichkeit wurde in 1154 Fällen Gebrauch gemacht, d. h. bei 74 % aller Eingaben wurde der Weg zum Bürgerbeauftragten über die persönliche Vorsprache bei Sprechtagen und im Büro, der Sprechstunde im Rundfunk, via Internetchat und per Telefon gesucht.

Im Jahr 2010 eingegangene mündliche Petitionen



Auffallend ist auch, dass von den 409 schriftlich eingereichten Petitionen fast genau die Hälfte, nämlich 203, per E-Mail an den Bürgerbeauftragten gesandt worden sind.

Als Petenten traten überwiegend Einzelpersonen auf, die 1.450 Petitionen einreichten, wobei die geschilderten Sachverhalte oft mehrere Bürgerinnen und Bürger, z. B. Angehörige oder Nachbarn, gleichermaßen betrafen. In 90 Fällen sprachen Eheleute gemeinsam vor und 24 Petitionen wurden für Vereine, Bürgerinitiativen oder anderen nicht formellen Gruppierungen von deren Mitgliedern vorgetragen. 3 Fälle griff der Bürgerbeauftragte von Amts wegen auf.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 49 Sprechtage in allen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, davon 16 gezielt in kleineren Städten und Gemeinden als Sprechtage im ländlichen Raum.

Im Einzelnen waren dies Sprechtage in:

Datum	Ort	Datum	Ort
17.02.2010	Züssow	04.08.2010	Greifswald
18.02.2010	Löcknitz	05.08.2010	Pasewalk
09.03.2010	Friedland	10.08.2010	Woldegk
23.03.2010	Jarmen	25.08.2010	Ludwigslust
13.04.2010	Eggesin	31.08.2010	Altentreptow
14.04.2010	Greifswald	08.09.2010	Löcknitz
15.04.2010	Wolgast	06.10.2010	Rostock
21.04.2010	Pasewalk	07.10.2010	Neubrandenburg
22.04.2010	Neubrandenburg	12.10.2010	Lübtheen
27.04.2010	Spantekow	14.10.2010	Wismar
28.04.2010	Rostock	20.10.2010	Ueckermünde
18.05.2010	Güstrow	21.10.2010	Anklam
19.05.2010	Grevesmühlen	10.11.2010	Demmin
26.05.2010	Demmin	11.11.2010	Waren
27.05.2010	Wismar	16.11.2010	Laage
09.06.2010	Anklam	18.11.2010	Parchim
10.06.2010	Parchim	23.11.2010	Schönberg
15.06.2010	Stavenhagen	24.11.2010	Stralsund
22.06.2010	Stadt Usedom	25.11.2010	Bergen
30.06.2010	Bad Doberan	01.12.2010	Bad Doberan
01.07.2010	Stralsund	02.12.2010	Grimmen
06.07.2010	Torgelow	08.12.2010	Güstrow
14.07.2010	Waren	09.12.2010	Grevesmühlen
15.07.2010	Neustrelitz	14.12.2010	Grabow
20.07.2010	Lubmin		

Bei den Sprechtagen wurden insgesamt 357 neue Petitionen vorgetragen. Daneben nutzten auch viele Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeit, um in laufenden Petitionen zum Sachverhalt auf Fragen des Bürgerbeauftragten vortragen zu können, ohne schreiben zu müssen. Immer wieder wurde von Petenten betont, dass sie das Angebot zur persönlichen Vorsprache bei einem Sprechtag in besonderem Maße als Erleichterung der Kontaktaufnahme ansähen.

Vor Ort führte der Bürgerbeauftragte anlässlich der Sprechtage regelmäßig Gespräche mit Landräten, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Amtsvorstehern und Mitarbeitern der zuständigen Stellen, um die vorgetragenen Probleme oder Vorschläge direkt mit der betroffenen Verwaltung zu erörtern. Oft konnte so schnell und unbürokratisch eine einvernehmliche Regelung noch am Tag der Vorsprache der Petenten gefunden werden.

Ein Dank gilt den Medien für die Ankündigung der Sprechtage in Tages- und Wochenzeitungen und im Rundfunk sowie für die informative Berichterstattung. Ebenfalls danken möchte ich den Landkreisen, Städten, Amtsverwaltungen und Gemeinden, die nicht nur die Räumlichkeiten für die Sprechtage zur Verfügung gestellt, sondern auch die Sprechtage in ihren amtlichen Mitteilungsblättern angekündigt hatten.

Eine besonders intensiv genutzte Möglichkeit, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, stellte auch in diesem Jahr wiederum die vom NDR im Rahmen der Ratgebersendungen von NDR 1 Radio MV am 28. September 2010 durchgeführte Hörsprechstunde mit dem Bürgerbeauftragten dar.

79 Bürgerinnen und Bürger nutzten allein an diesem Tag die Chance, telefonisch ihre Petitionen vorzutragen. Erneut gilt mein Dank dem Landessender für diese Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern das besondere Angebot zur Wahrnehmung des Petitionsrechts auf diesem Wege unterbreiten zu können.

Entwicklung der Petitionen 2007 bis 2010

Ein Vergleich den Themen der Petitionen aus den vergangenen Jahren zeigt, dass Eingaben zu sozialrechtlichen Themen unverändert den größten Anteil aller Petitionen ausmachen:

	2007	2008	2009	2010
Bodenreform, Rückführung, Grundstücksangelegenheiten	68	71	62	103
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	111	119	142	73
Soziale Sicherung (Grundsicherung Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung, Kinder- und Jugendhilfe)	457	510	470	637
Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	87	88	96	85
Kommunales, Abgaben, Infrastruktur	412	417	291	247
Bildung, Wissenschaft, Kultur	94	111	74	94
Belange der Menschen mit Behinderung	107	125	114	165
Belange der Ausländer und Aussiedler	11	9	2	11
Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft	74	112	96	90
Wirtschaft, Fördermittel, Existenzgründungen, Verkehr	66	91	90	62
Insgesamt	1.590	1.768	1.437	1.567

INNENPOLITIK

Straßenbaubeitrag auch 12 Jahre nach Fertigstellung

Ein Ehepaar bat den Bürgerbeauftragten wegen eines Abgabenbescheides um Unterstützung. Die Petenten hatten mit Datum vom 26. November 2010 einen Heranziehungsbescheid für Straßenbaubeiträge in Höhe von 4.044 € mit einer Fälligkeit zum 29. Dezember 2010 erhalten.

Zugrunde lag die Erneuerung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Jahr 1998. Die Petenten waren der Meinung, die Frist der Festsetzungsverjährung sei nach 12 Jahren bereits lange überschritten. Fraglich war, ob der Heranziehungsbescheid nach so langer Zeit noch rechtmäßig ergangen war. Die Stadt führte in dem Bescheid aus, die sachliche Beitragspflicht sei erst am 15. November 2010 entstanden, weil die Stadtvertretung an diesem Tage einen Beschluss über die Spaltung der Kosten einer größeren Gesamtmaßnahme getroffen hatte.

Tatsächlich ist es so, dass nach einer Straßenbaumaßnahme die Beitragspflicht der Bürger erst entsteht, wenn alle Teileinrichtungen - Fahrbahn, Radweg, Fußweg, Straßenentwässerungsanlage und Straßenbeleuchtung - fertig gestellt sind. Werden nicht alle Teileinrichtungen einer Straße zeitgleich ausgebaut, könnte sich somit die Abrechnung für die zuerst fertig gestellten Teilmaßnahmen über Jahre hinweg verzögern. Um den Kommunen in solch einem Fall die Abrechnung der einer bereits fertig gestellten Teileinrichtung zu ermöglichen (wie in diesem Fall der Straßenbeleuchtung), gibt es die Möglichkeit, durch die Kommunalvertretung einen Beschluss zur getrennten Abrechnung der Kosten für die einzelnen Teileinrichtungen - einen sogenannten Kostenspaltungsbeschluss - zu fassen. Mit einem solchen Kostenspaltungsbeschluss entsteht für die Anlieger die Beitragspflicht. Problematisch ist, dass der Gesetzgeber keine Frist vorgesehen hat, binnen derer nach Fertigstellung der Teileinrichtung über die Kostenspaltung zu befinden ist.

Für die Bürger entsteht dadurch manchmal jedoch der Eindruck, dass die Abrechnung einer viele Jahre zuvor fertig gestellten Teileinrichtungen eigentlich verjährt wäre und nur künstlich durch einen Kostenspaltungsbeschluss im Nachhinein ermöglicht wird. Das trifft jedoch gerade nicht zu, denn wie oben erwähnt, war vor dem Kostenspaltungsbeschluss eine Abrechnung der Kosten der Teileinrichtung rechtlich gar nicht möglich.

Der Bürgerbeauftragte regt eine Überprüfung an, ob für das Fassen eines Kostenspaltungsbeschlusses nach Abschluss einer Teilbaumaßnahme eine Höchstfrist im KAG M-V geregelt werden kann. Dadurch würde für die Bürger transparent und berechenbar werden, innerhalb welcher Zeiträume sie - auch bei Teilbaumaßnahmen - noch mit einer Beitragserhebung rechnen müssen.

Zurückstellung vom Wehrdienst

Eine Bürgerin, deren Sohn gerade einen Einberufungsbefehl erhalten hatte, bat um Unterstützung. Anliegen der Petentin war es, dass ihr Sohn nicht zum Wehrdienst einberufen wird.

Der Sohn der Petentin hatte gerade erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen. Der Ausbildungsbetrieb hatte ihm angeboten, ihn im Anschluss befristet weiter zu beschäftigen. So hätte er die Möglichkeit gehabt, erste Berufserfahrung zu sammeln. Im Falle einer Einberufung könnte ihr Sohn dieses Angebot des Ausbildungsbetriebs nicht annehmen. Deshalb käme eine Einberufung zum damaligen Zeitpunkt so ungünstig.

Die Petentin und ihr Sohn wurden über die sich bietenden Möglichkeiten beraten. Insbesondere wurden sie darüber informiert, dass das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) in begründeten Fällen auch die Möglichkeit der Zurückstellung vom Wehrdienst vorsieht. Nach § 12 Abs. 4 WPfIG soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag vom Wehrdienst zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe, eine besondere Härte bedeuten würde. An dieser Stelle sind im WPfIG beispielhaft verschiedene Gründe aufgeführt, nach denen in der Regel eine besondere Härte vorliegt. Diese beispielhaft aufgeführten Fälle trafen auf die Verhältnisse des Sohnes jedoch nicht zu. Es wurde deshalb erörtert, dass es sich bei den im o. g. Gesetz genannten Gründen lediglich um Regelbeispiele handelt, sodass die Annahme eines Härtefalles aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen ist.

Ergänzend wurde die Petentin darüber informiert, dass ein Antrag auf Zurückstellung zwar gemäß § 20 WPfIG grundsätzlich spätestens bis zum Abschluss der Musterung gestellt werden muss, eine spätere Antragstellung nach dieser Vorschrift aber dann noch möglich ist, wenn der Zurückstellungsgrund erst später eintritt oder erst später bekannt wird.

Die Petentin wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Zurückstellung mit einer Begründung verbunden sein muss. Zusätzlich müsste begründet werden, weshalb der Antrag auf Zurückstellung erst nach Abschluss der Musterung gestellt wird. Kurz wurde auf die Regelungen zur Einberufung in § 21 WPfIG hingewiesen und insbesondere darauf, dass ein Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid gemäß § 33 Abs. 4 WPfIG keine aufschiebende Wirkung hat.

Bereits eine Woche später meldete sich die Petentin: Der Antrag auf Zurückstellung sei erfolgreich gewesen. Der Sohn wurde für den gewünschten Zeitraum zurückgestellt und konnte so das Übernahmeangebot des Arbeitgebers annehmen.

Saisonale Rundfunkgebühren

Ein Petent sprach persönlich in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten vor. Er schilderte eine Auseinandersetzung mit dem NDR über Rundfunkgebühren. Der Petent hatte in den Jahren zuvor eine Ferienwohnung mal ganzjährig, mal nur während der Sommersaison zur Vermietung angeboten. Über die entstandenen Rundfunkgebühren hatte er sich mit dem NDR im schriftlichen Widerspruchsverfahren nicht verständigen können, sodass er bereits einen Rechtsanwalt mit der Einreichung der Klage zum Verwaltungsgericht beauftragt hatte, um die Fristen zu wahren. Sein Wunsch, die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch mit einem verantwortlichen Mitarbeiter des NDR zu klären, wurde ihm mehrfach verwehrt.

An den Bürgerbeauftragten richtete er die Bitte, ihm ein solches Gespräch zu vermitteln, damit die Angelegenheit ohne Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geregelt werden könne. Darüber hinaus bat er den Bürgerbeauftragten, sich für eine Einstellung der bereits angedrohten Zwangsvollstreckung einzusetzen. Letzteres war besonders eilbedürftig, weil er innerhalb von vier Tagen die ausstehenden Beträge in Höhe von 994 € zahlen sollte.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die zuständige Abteilung beim NDR. Es wurde vereinbart, dass die Vollstreckung zunächst ausgesetzt wird. Ferner wurde dem Petenten die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache beim NDR eingeräumt.

Dem Petenten wurde die besondere Problematik der Gebührenerhebung für nur saisonal vermietete Ferienwohnungen erläutert und Hinweise gegeben, welche Möglichkeiten sich ergeben könnten, eine Reduzierung des Betrages von 994 € zu erreichen.

Nach dem Gespräch beim NDR teilte der Petent erfreut mit, dass er sich mit der Rundfunkanstalt auf Zahlung von 320 € geeinigt habe und das Gerichtsverfahren nunmehr überflüssig sei, deshalb habe er die Klage zurückgenommen.

Bürgerbeauftragter = Einwohnermeldeamt?

Im Frühjahr 2010 erhielt der Bürgerbeauftragte zwei Formularschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern, die an folgende Anschrift gerichtet waren: „Bernd Schubert, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Einwohnermeldeamt, Schloßstraße 1, D-19053 Schwerin“.

Der Betreff lautete in beiden Schreiben „Abfrage der Steueridentifikationsnummer gemäß § 22 a Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 38 a Einkommensteuergesetz (EStG)“.

Da es bisher noch nicht in allen Bundesländern Bürgerbeauftragte gibt, könnte man eventuell noch nachvollziehen, dass diese Einrichtung von einer Bundesbehörde mit einem Einwohnermeldeamt verwechselt werden könnte.

Unverständlich erscheint jedoch, dass in dem einen Fall weitere Daten eines Bürgers aus dem Landkreis Nordvorpommern und in dem anderen Fall sogar die Daten eines Bürgers, der im Landkreis Northeim im Süden Niedersachsens wohnt, vervollständigt werden sollten.

Problematisch in beiden Schreiben war, dass nicht nur die Namen der betroffenen Bürger, sondern auch deren komplette Anschrift und ihr Geburtsdatum mitgeteilt wurden.

Im Interesse des Schutzes privater Daten wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Präsidentin des Bundeszentralamtes für Steuern und an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Die Präsidentin des Bundeszentralamtes für Steuern teilte mit, dass bei Übertragung der Anschriften der jeweils verantwortlichen Meldebehörden, die über ein EDV-System ermittelt worden wären, in die Formschriften Fehler unterlaufen wären. Um künftig solche Bearbeitungsfehler zu vermeiden, würden nunmehr alle abgehenden Schreiben einer verstärkten Qualitätsprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass sensible Daten ausschließlich an die hierfür zuständigen Meldebehörden übermittelt werden.

Diese Stellungnahme machte sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu Eigen.

Die geheimnisvolle Formel

Bei der Bearbeitung einer Petition aus dem Gebiet des Katasterrechts durch den Bürgerbeauftragten war auch eine Gebührenberechnung zu überprüfen. Um den aktuellen Stand der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermKostVO M-V) einsehen zu können, wurde über das Landesrechtssystem (LARIS) im Internet diese Verordnung aufgerufen. In der Gebührenstaffel 1 zu der Verordnung findet sich an einer Stelle eine Formel zur Berechnung eines Multiplikators, mit dem die bei der Bildung eines Flurstückes anfallende Gebühr zu multiplizieren ist, wenn nach einer Vermessung mehrere Flurstücke gebildet werden. Die in LARIS wiedergegebene Formel lautete „ $M = 0,8 \times \text{Ö}$ Anzahl der berechneten Flächen“. Diese Formel ergibt keinen Sinn. Auch eine Definition des Faktors „Ö“ findet sich in der VermKostVO M-V nicht.

Licht in das Dunkel brachte jedoch ein Blick in das gedruckte Gesetz- und Verordnungsblatt. Richtig lautet die Formel „ $M = 0,8 \times \sqrt{\text{Anzahl der berechneten Flächen}}$ “.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Informationssysteme auch und gerade im Rechtsverkehr müssen diese verlässlich die vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber erlassenen Texte wiedergeben.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daher an den für die Pflege von LARIS zuständigen Innenminister und wies auf die fehlerhafte Formel sowie auf die offensichtliche Unmöglichkeit, ein Wurzelzeichen abzubilden, hin.

In seiner Antwort teilte der Innenminister mit, dass es sich um einen Fehler bei der Übertragung einer elektronischen Textdatei in ein anderes Dateiformat gehandelt habe, der zwischenzeitlich korrigiert wäre.

Darüber hinaus sei von dem privaten Anbieter, der den Internetauftritt gestaltet, zwischenzeitlich eine Qualitätssicherung für die Dokumentation des Landesrechts eingeführt, bei der das Original eines Textes mit der Wiedergabe im Internet verglichen wird. So sollten entsprechende Fehler künftig erkannt und korrigiert werden.

Erfreulich, dass das hier angesprochene Problem schnell gelöst wurde, erstaunlich aber, dass ein regelmäßiger Vergleich der Originaltexte mit den im Internet wiedergegebenen Fassungen offenbar erst lange nach Einführung von LARIS regelmäßig durchgeführt wird.

KOMMUNALES

Ankauf einer Straßenfläche

Eine Petentin wandte sich an einem Sprechtag an den Bürgerbeauftragten. Bereits im Jahre 2002 war bei einer Neuvermessung des Grundstückes festgestellt worden, dass eine 1995 errichtete Gemeindestraße zum Teil über das der Petentin gehörende Grundstück gebaut worden war. Den in der Vergangenheit mehrfach vorgetragenen Wunsch der Petentin auf Ankauf der Fläche durch die Gemeinde hatte diese wiederholt mit dem Hinweis auf fehlende finanzielle Mittel abgelehnt. Die Petentin wollte nunmehr eine endgültige Klärung der Angelegenheit herbeiführen.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), nach der der Träger der Straßenbaulast die für die öffentliche Straße in Anspruch genommenen Grundstücke auf Antrag des Eigentümers, spätestens innerhalb von einer Frist von 3 Jahren nach der Antragsstellung, zu erwerben hat. Ergänzend wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Petentin nach dem Ablauf der 3-Jahres-Frist gemäß § 19 Abs. 3 StrWG M-V die Durchführung eines Enteignungsverfahrens beim Innenministerium beantragen könne. Um den Lauf der Frist nachweisbar in Gang zu setzen, empfahl der Bürgerbeauftragte der Petentin, einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Die Petentin stellte mit Schreiben vom 9. Juni 2010 an die Gemeinde den Antrag, dass diese die genutzte Fläche von ca. 250 - 300 m² ankaufe. Die Gemeinde ließ durch die Amtsverwaltung mitteilen, dass die Gemeindevertretung zurzeit einen Erwerb ablehne.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Leiter des Bauamts der Amtsverwaltung in einem Telefonat, dass die Entscheidung der Gemeindevertretung nicht im Einklang mit dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommerns steht. Der Bürgerbeauftragte bat, dass sich die Gemeindevertretung noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt und durch den Bauamtsleiter auf diese Beratung entsprechende Hinweise auf das Straßen- und Wegegesetz gegeben werden.

Die Amtsverwaltung lud daraufhin den Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die Petentin zu einem Gespräch ein. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Gemeinde den Ankauf der Fläche bei der Planung des Haushaltes 2011 berücksichtigt. Es wurde vereinbart, dass der Kaufpreis der einzuholenden Empfehlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Landkreises entspricht.

Es erstaunt, dass auch 17 Jahre nach Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern gerade die hier in Rede stehenden Regelungen in vielen Gemeinden unbekannt scheinen.

Die Gemeinde als Nachbar

Ein Bürger wandte sich Ende 2009 an den Bürgerbeauftragten und schilderte, dass an sein Hausgrundstück ein Areal grenze, das im Eigentum der Gemeinde stände. Zur genauen Grenzfeststellung sei eine Neuvermessung und Abmarkung der gemeinsamen Grenze notwendig gewesen. Nach Fertigstellung der Arbeiten hatte sich der Petent an die Gemeinde gewandt und unter Hinweis auf § 919 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) um Erstattung der Hälfte der Kosten der Grenzabmarkung gebeten.

Die Gemeinde lehnte in ihrer schriftlichen Antwort eine Beteiligung an den Kosten ab und zitierte hierzu die Regelung des § 919 Abs. 1 BGB. Nach dieser kann der Eigentümer eines Grundstückes von dem Eigentümer eines Nachbargrundstückes verlangen, dass Letzterer zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. Unter Bezugnahme auf das Wort „kann“ wurde das Begehren des Petenten abgelehnt.

Nunmehr wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Dieser stellte fest, dass die Gemeinde § 919 Abs. 1 BGB falsch interpretiert und § 919 Abs. 3 BGB gar nicht berücksichtigt hatte. Die Gemeinde meinte offenbar, weil in § 919 Abs. 1 BGB das Wort "kann" verwandt wird, stände es in ihrem Ermessen, ob sie ihren Mitwirkungspflichten nachkomme oder nicht. Dieses ist jedoch unrichtig. Die Wahlmöglichkeit, ob von dem Anspruch Gebrauch gemacht wird, liegt bei dem anderen Grundstücksnachbarn, hier dem Petenten. Wenn dieser die Forderung gemäß § 919 Abs. 1 BGB erhebt, ist der andere Grundstücksnachbar, hier also die Gemeinde, verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Darüber hinaus besagt § 919 Abs. 3 BGB ausdrücklich, dass die Kosten der Abmarkung zwischen den Anliegern der gemeinsamen Grenze hälftig zu teilen sind, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt. Eine solche „andere“ Regelung bestand zwischen dem Petenten und der Gemeinde jedoch nicht.

Der Bürgerbeauftragte wies die Gemeinde auf ihre Verpflichtungen als Grundstückseigentümerin unter Darstellung der vorstehend skizzierten Rechtslage hin. Die Gemeinde erklärte daraufhin schriftlich gegenüber dem Petenten, dass sie die hälftigen Kosten der Abmarkung zur Grenzfeststellung übernimmt.

JUSTIZANGELEGENHEITEN

Antrag verstaubt im Grundbuchamt

Ein Bürger beklagte sich im Frühjahr 2010 darüber, dass seiner Meinung nach die Bearbeitungsdauer bei einem Grundbuchamt über alle Gebühr lang wäre. Er habe vor etwas mehr als einem halben Jahr einen Grundstückskaufvertrag geschlossen, nach dem zu seinen Gunsten eine Auflassungsvormerkung einzutragen gewesen sei. Dies wäre binnen der vergangenen sechs Monate nicht geschehen.

Das zum Bearbeitungsstand in dem betroffenen Grundbuchamt zu dem Vorgang befragte Justizministerium teilte mit, dass an diesem Amtsgericht gerade zur Verringerung der Bearbeitungsdauer beim Grundbuchamt ein weiteres Dezernat eingerichtet worden sei, um Rückstände abzubauen. Die bestehenden Rückstände seien im Falle des Petenten jedoch nicht für die lange Zeitdauer verantwortlich gewesen, dort habe sich leider ein individueller Fehler eingeschlichen. Versehentlich sei das für die Eintragung erforderliche Grundbuch der zuständigen Rechtspflegerin nicht vorgelegt worden.

Dieser Fehler sei jedoch umgehend nach Eingang der Beschwerde des Petenten beim Grundbuchamt bemerkt und korrigiert worden. Zudem habe der Direktor des Amtsgerichtes entsprechende Gespräche geführt, um solche Fehler für die Zukunft auszuschließen.

WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Vertrauen schutzwürdig

Ein Bürger schilderte bei einem Sprechtag ein Problem mit der Agentur für Arbeit.

Der Petent teilte mit, dass sein früherer Arbeitgeber ihm zum 31. März 2010 - unter Freistellung von seiner Tätigkeit ab Anfang Dezember 2009 - gekündigt hätte. Bereits im Januar 2010 meldete sich der Petent bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend und ab 1. April 2010 als arbeitslos. Am 2. April 2010 übergab er der Agentur für Arbeit eine aktuelle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Trotzdem wurde mit Bescheid vom 22. April 2010 Arbeitslosengeld I ab dem 1. April 2010 bewilligt. Die Agentur für Arbeit teilte mit einem Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 11. August 2010 jedoch mit, dass die Bewilligung des ALG I ab dem 1. April 2010 zurückgenommen werde, weil der Petent wegen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden habe. Der Petent sollte einen Betrag von insgesamt 458 € in monatlichen Raten von 50 € zurückzahlen.

Der Bürgerbeauftragte riet dem Petenten, umgehend Widerspruch gegen den Rücknahme- und Erstattungsbescheid einzulegen, was dieser auch tat.

Darüber hinaus wandte sich der Bürgerbeauftragte an die zuständige Agentur für Arbeit und wies darauf hin, dass nach der Sachlage der Rücknahme- und Erstattungsbescheid zu Unrecht ergangen sei.

Gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) kann ein rechtswidrig begünstigender Bescheid zurückgenommen werden, wenn der Empfänger nicht auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung vertrauen durfte und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse nicht schutzwürdig ist. Hierzu wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Petent bereits am 2. April 2010, also drei Wochen vor Erlass des Bewilligungsbescheides, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Agentur für Arbeit abgegeben hatte. Mit dem Erhalt des Bewilligungsbescheides durfte der Petent aufgrund seiner rechtzeitigen Meldung der Arbeitsunfähigkeit davon ausgehen, dass ihm trotzdem das ALG I zu Recht bewilligt worden war.

Es bestand für den Petenten kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides zu zweifeln.

In ihrem Antwortschreiben teilte die Agentur für Arbeit mit, dass man sich im Widerspruchsverfahren der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten angeschlossen und ebenfalls festgestellt habe, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 45 SGB X nicht vorlagen. Die Erstattungsforderung wurde dem Petenten gegenüber fallen gelassen.

Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter

Eine junge Frau bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei ihrem Bemühen, sich aus der Arbeitslosigkeit heraus für eine Tätigkeit als Tagesmutter zu qualifizieren. Ein von ihr bei der Agentur für Arbeit gestellter Antrag auf Förderung der beruflichen Weiterbildung war abgelehnt worden, wobei diese argumentierte, dass der Schritt in eine selbständige Tätigkeit nicht gefördert werden würde. Das war für die Petentin angesichts des Bedarfs an Kindertagesbetreuung und der Bemühungen auf Bundes- und Landesebene zum Ausbau der Angebote zur Kinderbetreuung völlig unverständlich. Die ab 1. August 2013 geltende Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), nach der Kinder bereits mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Einrichtung der Kindertagespflege haben werden, musste aus Sicht der Petentin auch durch Angebote zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vorbereitet werden. Deshalb kam die Ablehnung gerade in dieser Situation für sie völlig überraschend.

Die Petentin hatte in den letzten zehn Jahren nicht mehr in ihrem erlernten Beruf als Zootechnikerin gearbeitet. Deshalb kam auch in Frage, dass sie - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - einen Anspruch auf eine umfassende Maßnahme zur beruflichen Neuausrichtung hätte haben können. Die jetzt angestrebte Qualifizierung zur Tagesmutter war demgegenüber mit Gesamtkosten von ca. 2000 € eine deutlich günstigere Möglichkeit für die Agentur für Arbeit, der Petentin aus der Arbeitslosigkeit herauszuhelfen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Agentur für Arbeit und wies darauf hin, dass die Petentin einen Anspruch auf Förderung haben dürfte. Der Bürgerbeauftragte argumentierte, dass die Petentin die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 77 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und damit für die Erteilung eines Bildungsgutscheins erfüllen dürfte. Nach § 77 SGB III kann eine berufliche Weiterbildung bei deren Notwendigkeit gefördert werden, die Notwendigkeit der Weiterbildung wird anerkannt, wenn der Antragsteller zwar über einen Berufsabschluss verfügt, jedoch aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung in seinem erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann. Der Bürgerbeauftragte wies die Agentur für Arbeit darauf hin, dass diese Vorschrift nicht nur dem Wortlaut nach für Arbeitnehmer gelte, sondern auch eine spätere Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit der Förderung nicht entgegensteht. Kurz darauf wurde der Petentin der gewünschte Bildungsgutschein erteilt.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die Geschäftsstellenleiterin der Agentur für Arbeit mit, dass diese Förderung der Petentin dadurch möglich geworden sei, dass es nun eine Anweisung der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg gäbe, Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen zu fördern.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass das gesamtgesellschaftliche Ziel der Verbesserung der Kinderbetreuung nun auch verstärkt durch Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung unterstützt wird.

LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Abkehr von der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung

Bürger aus mehreren Landkreisen erhielten die Aufforderung, die Mülltonnen an die nächste größere Straße zu bringen, da die Müllfahrzeuge die Straßen bis zu den Grundstücken in diesen Fällen nicht direkt befahren konnten. Zumeist fehlten Wendeschleifen für die Entsorgungsfahrzeuge und ein Rückwärtsfahren ist auch mit Einweiser nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft nicht zulässig. Die von den Gemeinden geschaffene Infrastruktur (insbesondere in neuen Wohngebieten) war in diesen Fällen ungenügend, um ein Anfahren der Grundstücke zu ermöglichen, die Straßen waren zu eng oder nicht ausreichend tragfähig.

Nach der Prüfung konnte in den meisten Fällen nur festgestellt werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für solche Aufforderungen gegeben waren. Das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern (AbfAltLastG) räumt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit ein, in ihren Satzungen Festlegungen für die hier besprochenen Fälle zu treffen. So ist es möglich, zu bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise und an welchem Ort die Abfälle zu übergeben sind. Dies ermöglicht auch vorzuschreiben, dass die Anlieger ihre Abfallgefäße über eine bestimmte Entfernung selbst bis zu einer von Müllfahrzeugen befahrbaren Straße bringen müssen. Eine Höchstgrenze, die den Bürgern dabei zugemutet werden kann, sieht das Gesetz nicht vor. Dies führte in einem Landkreis zu dem Vorschlag, die hier besprochenen Probleme dadurch „zu lösen“, dass man die Satzung ändern und damit die Grenze der den Bürgern zumutbaren Entfernung hochsetzen wollte.

Lösungsmöglichkeiten können auf verschiedenen Wegen geschaffen werden. So hat in einem Fall die betroffene Gemeinde die Errichtung einer Wendeschleife am Ende einer Straße beschlossen. Eine andere Gemeinde will die Bankettbereiche befestigen, um ein Befahren der Wohngebietsstraßen mit den Entsorgungsfahrzeugen zu ermöglichen.

Die notwendigen Voraussetzungen für eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung sollten aber bereits bei der Ausweisung neuer Baugebiete durch die planenden Gemeinden Berücksichtigung finden, um nicht zusätzliche Kosten durch nachträgliche Maßnahmen entstehen zu lassen, wie in den beiden vorher genannten Fällen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten überprüfen, inwieweit die gegebenen örtlichen Verhältnisse bei der Ausschreibung der Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind. So könnte vorgegeben werden, dass durch die Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes auch Wegstrecken zu Grundstücken zu Fuß zurückzulegen sind, wenn die örtlichen Verhältnisse ein Befahren nicht zulassen. Ebenso könnte vorgegeben werden, dass kleinere Fahrzeuge eingesetzt werden müssen, um eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung zu realisieren.

An den Landesgesetzgeber geht die Anregung zur Prüfung, ob in § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V eine maximale Entfernung für den Transport von Müllgefäßen durch Bürger geregelt werden kann.

Abwasserentsorgung in Kleingärten

Im Berichtszeitraum wandten sich Mitglieder von Kleingartenvereinen aus verschiedenen Teilen des Landes an den Bürgerbeauftragten, weil sie sich mit einer Aufforderung zur Herstellung des Standes der Technik bei der Abwasserentsorgung in ihren Kleingartenanlagen konfrontiert sahen. Bei allem Verständnis und den vielfältigen Argumentationen ist jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des bundesrechtlichen Wasserhaushaltsgesetzes an dieser Stelle einzuhalten sind und seit langer Zeit bestehen.

Wichtig ist jedoch, dass auch denjenigen Kleingärtnern, für die eine Modernisierung der Abwasseranlage aus finanziellen Gründen ein großes Problem darstellt, ein Weg aufgezeigt wird, auf dem sie den Vorgaben nachkommen können. Dies kann zum einen in einer dem Einzelfall angepassten Festsetzung technischer Anforderungen, zum anderen in der Fristverlängerung in begründeten Fällen und letztlich in der Förderung unter konkret bestimmten Voraussetzungen bestehen. Zu bedenken wäre auch, ob die Förderung bereits bei Einzelkläranlagen einsetzen kann oder der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Gärten im Bereich der Abwasserentsorgung finanziell unterstützt werden kann. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn es durch eine kleine Förderung möglich wäre, die finanzielle Belastung der einzelnen Kleingärtner bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung etwas abzumindern.

Bürokratieabbau

Beim Bürgerbeauftragten meldete sich ein Petent. Er wohnt in einem seit über 70 Jahren im Familienbesitz befindlichen ehemaligen Waldarbeiterhaus. Das Gebäude liegt in einem Nationalpark und ist nur über Forstwege zu erreichen. Zur Benutzung der Forstwege ist eine behördliche Erlaubnis notwendig, die bis dahin immer nur für ein Jahr erteilt worden war. Der Petent meinte, hierdurch werde unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht und bat um Überprüfung, ob ihm eine unbefristete oder zumindest längerfristige Genehmigung erteilt werden könne.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und wies darauf hin, dass eine Rechtsgrundlage für die Befristung der Genehmigung auf jeweils nur ein Jahr nicht ersichtlich sei. Er bat um Überprüfung der Verfahrensweise durch das Ministerium.

Der Minister teilte in seiner Antwort mit, dass die zuständige Behörde angewiesen worden wäre, dem Petenten eine unbefristete Genehmigung zu erteilen, die er dann auch erhielt.

BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Montags müde Schüler

Eine Petentin wandte sich an einem Sprechtag an den Bürgerbeauftragten. Sie ist Mutter eines 9-jährigen Sohnes, der erblindet ist und die Blinden- und Sehschwachenschule in Neukloster besucht. Bisher hatte die Mutter den Jungen stets persönlich am Sonntagabend in das Schulinternat gebracht. Die Fahrtkosten waren vom Landkreis im Rahmen der Schülerbeförderung erstattet worden.

Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 wurde der Petentin mitgeteilt, dass der Landkreis zukünftig eine andere Regelung vorsähe. Ihr Sohn sollte am Montagmorgen im Wege der Sammelbeförderung um 5:15 Uhr zu Hause abgeholt und gemeinsam mit anderen Kindern in die Schule gefahren werden. Eine spätere Abholung am Montag sei nicht möglich, weil auf dem Weg zur Schule noch andere Kinder abgeholt werden müssen. Auch die von der Mutter vorgeschlagene Beförderung am Sonntag käme nicht infrage.

Die Mutter legte gegen den Bescheid des Landkreises Widerspruch ein, denn sie war der Auffassung, dass ihr Sohn aufgrund des frühen Aufstehens in der Schule sehr müde und kaum aufnahmefähig sei. Dies wäre ihr auch von den Lehrern bestätigt worden. In dem Widerspruchsschreiben schlug die Mutter vor, wieder zu der alten Regelung, nach der sie ihren Sohn am Sonntagabend in das Internat gebracht hatte, zurückzukehren.

Der Landkreis half dem Widerspruch nicht ab und übergab die Angelegenheit an den Kommunalen Sozialverband (KSV) zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens. In dem Begleitschreiben erklärte der Landkreis ausdrücklich: „Eine Rücksprache mit der Lehrerin Frau ... in Neukloster ergab, dass auch viele andere Kinder am Montagmorgen recht müde sind. Darauf stellen sich die Lehrer bereits ein.“

Da der KSV nach zwei Monaten noch nicht über den Widerspruch entschieden hatte, trat die Petentin an den Bürgerbeauftragten heran.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landkreis, um in dieser Sache mit seiner Vermittlung eine schnelle einvernehmliche Regelung zu erreichen, da das Schuljahr bereits fortgeschritten war. Insbesondere wies der Bürgerbeauftragte auf die Unzumutbarkeit des Abholzeitpunktes um 5:15 Uhr hin. Bereits vor dem Zeitraum, in dem die Mutter den Jungen sonntags nach Neukloster brachte, war durch den Landkreis ein Fahrdienst mit einer Abholung um 5:30 Uhr verfügt worden. **Seinerzeit war sogar amtsärztlich festgestellt worden, dass die frühe Abholzeit für das Kind nicht zumutbar war.** Am Anreisetag sei der Sohn so erschöpft, dass er dem Unterrichtsgeschehen nicht folgen könne. Daraufhin hatte der Landkreis die Übernahme der Kosten für die Beförderung durch die Mutter am Sonntag befristet bis zum 12. Juli 2010 zugesagt. Gerade angesichts dieser Vorgeschichte erschien es unverständlich, dass der Sohn montags nun sogar noch früher abgeholt werden sollte.

Der Bürgerbeauftragte regte an, wieder zu der im Sommerhalbjahr praktizierten Regelung der Kostenerstattung zurückzukehren.

Seine Bedenken gegen die vom Landkreis getroffene Regelung trug der Bürgerbeauftragte auch dem Bildungsminister vor. Dieser teilte mit, dass auch er der Ansicht sei, dass die Abholung des Jungen um 5:15 Uhr unzumutbar sei. Da die Landkreise jedoch die Schülerbeförderung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen, gäbe es für das Ministerium in dieser Angelegenheit keine Weisungsbefugnis. Möglich sei allein eine Überprüfung im Rahmen der Kommunalaufsicht durch das Innenministerium.

Der Landkreis teilte nach 14 Tagen mit, dass in Absprache mit der Petentin eine einvernehmliche Lösung gefunden worden wäre. Der Sohn der Petentin sollte nunmehr auf dem Weg einer Sammelbeförderung sonntags gegen 17:00 Uhr in der Kreisstadt abgeholt und nach Neukloster gebracht werden. Für den Sommer habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Junge um 6:30 Uhr am Montagmorgen in der nahe gelegenen Kreisstadt abgeholt werde.

Einschulung an örtlich nicht zuständiger Schule - Ausnahmegenehmigung erteilt

Am 1. Februar 2010, also rechtzeitig vor der Entscheidung über die Einschulung, bat eine Bürgerin um Unterstützung. Sie berichtete, sie sei Mutter von vier Kindern im Alter von 1, 3, 6 und 8 Jahren. Weil ihr Ehemann auf Baustellen in einem anderen Bundesland arbeitete, musste sie die Betreuung der vier Kinder an den Wochentagen weitgehend selbst sicherstellen. Dazu kam, dass der 6-jährige Sohn wegen eines Sprachfehlers seit seinem dritten Lebensjahr in Behandlung war und einmal in der Woche zum logopädischen Unterricht in die 17 km entfernte Kreisstadt gebracht werden musste. Auch das wurde von der Mutter geleistet. Deshalb war es für sie eine große Erleichterung, dass alle vier Kinder nicht an ihrem Wohnort, sondern an ihrem Arbeitsort eine Kindertagesstätte bzw. die Schule besuchten. Dort wohnten außerdem ihre Eltern, Großeltern und eine Tante und konnten sie bei der Kinderbetreuung unterstützen.

Im September stand für den 6-jährigen Sohn die Einschulung an. Inzwischen hatte die örtliche Zuständigkeit der Schule des Wohnortes gewechselt. Für den Wohnort war nun eine andere Schule örtlich zuständig. Deshalb sollte ihr Sohn in eine andere Schule als seine große Schwester eingeschult werden. Seine drei Geschwister wären in Schule bzw. Kindertagesstätte am Arbeitsort der Mutter und nur der Sohn müsste an einen anderen Ort.

Müsste der Sohn die nun örtlich zuständige Schule besuchen, wäre die Mutter durch das Holen und Bringen (jeweils ca. 13 km), die Fahrt zum Logopädieunterricht (dann eine Strecke 30 km) und die Betreuung seiner Geschwister zeitlich sehr eingespannt. Organisatorisch war es für sie deshalb nur bei einer Einschulung des Sohnes an ihrem Arbeitsort möglich, ihre Tätigkeit dort fortzusetzen. Der Verlust des Arbeitsplatzes wäre für die Familie auch im Hinblick auf die Abzahlung des Hauskredits gravierend gewesen. Die Petentin berichtete, dass ihr sogar in absehbarer Zeit eine Vollanstellung in Aussicht gestellt worden sei. Im Gegensatz dazu befürchtet sie jedoch, dass sie ihre Arbeit aufgeben müsste, vor allem deshalb, weil sie dann für lange Zeit keinen neuen Arbeitsplatz finden würde.

Eine Einschulung an der örtlich zuständigen Schule hätte eine noch größere Umstellung bedeutet: Weil der Sohn am Arbeitsort bereits die Kindertageseinrichtung besucht hatte, hatte er auch dort seine Spielkameraden und Freunde. Erst sechs Monate zuvor hatte der sehr zurückhaltende Junge im Kindergarten seine Sprachhemmung überwunden. Die Logopädin unterstützte deshalb die gemeinsame Einschulung des Kindes mit seinen Freunden aus dem Kindergarten, um die zusätzliche Schwierigkeit der Eingewöhnung in eine fremde Umgebung beim Schulstart zu vermeiden.

Die Mutter beantragte bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes als zuständigem Schulträger, dass ihr Sohn die Schule an ihrem Arbeitsort besuchen darf. Das wurde abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragte informierte die Petentin über die Rechtslage. Nach § 46 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) ist die staatliche Schule örtlich zuständig, in deren Einzugsbereich der Grundschüler seinen Wohnsitz hat. Nach § 46 Abs. 3 SchulG M-V kann aber aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen Schule gestattet werden. Insbesondere wenn die örtliche Schule schwierig erreichbar ist, eine andere Schule die Förderung besonderer Interessen oder Fähigkeiten erheblich erleichtern würde oder aus sozialen Gründen kann der Besuch einer anderen Schule gestattet werden. Weiter wurde erläutert, dass eine Ausnahmegenehmigung nur bei einer individuellen Härtesituation erteilt werden kann. Die Entscheidung trifft der Schulträger, also die Gemeinde des Wohnortes.

Die Bürgerin legte daraufhin gegen die Entscheidung der Gemeinde beim Bildungsministerium Widerspruch ein. Der Bürgerbeauftragte unterstützte die Argumentation der Petentin in einem ergänzenden Schreiben an den Bildungsminister.

Im April teilte der Bildungsminister mit, dass der Vorgang bis Ende des Monats zur Abhilfeprüfung bei der Wohnsitzgemeinde sei. Telefonische Nachfragen des Bürgerbeauftragten Mitte Mai und Anfang Juni ergaben, dass dem Bildungsministerium noch immer keine Antwort der Gemeinde vorlag. Für die Mutter war dieses Warten natürlich sehr belastend. Mitte Juni lagen dem Ministerium dann die Unterlagen vor. Zwar war es bei der Ablehnung durch die Gemeinde geblieben, aber jetzt hatte das Bildungsministerium die Grundlage für seine Widerspruchsentscheidung.

Anfang Juli berichtete die Petentin erleichtert, dass sie vom Bildungsministerium einen positiven Bescheid erhalten habe. Das Ministerium hatte den ursprünglichen Bescheid über die Ablehnung aufgehoben und dem Sohn die Erlaubnis zum Besuch der Schule erteilt, die auch seine Schwester besucht.

Schulwahlfreiheit und Schülerbeförderung

Im Berichtszeitraum wurden wesentliche Änderungen des Schulgesetzes wirksam. Seit dem Schuljahr 2010/2011 haben Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ab der 5. Klasse statt der örtlich zuständigen Schule eine andere Schule zu wählen. Voraussetzung ist, dass dort ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Die Wahl einer örtlich nicht zuständigen Schule ist aber regelmäßig damit verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler für den Schulbesuch vom Wohnort zum Schulort und zurück kommen muss. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Petitionen vorgetragen. Der folgende Beitrag soll einige Informationen über von Petenten berichtete Auswirkungen der Gesetzesänderung übermitteln.

Ein Petent berichtete, er sei Vater eines Kindes, das ab dem Schuljahr 2010/2011 eine nicht örtlich zuständige Schule besuchen möchte. Mit dieser Schule hatte die Familie bei dem Besuch des älteren Geschwisters gute Erfahrungen gemacht und wollte nun auch das jüngere Kind diese Schule besuchen lassen. Nun habe er erfahren, dass die Fahrtkosten nicht übernommen werden sollen. Die Schule läge von seinem Wohnort nicht weiter entfernt als die örtlich zuständige und sei auch über eine Busverbindung erreichbar. Der Petent argumentierte mit dem Wettbewerb der Schulen untereinander für eine Übernahme der Beförderungskosten durch den Landkreis. Außerdem wäre an den Grenzen von Landkreisen vielfach eine örtlich nicht zuständige Schule näher als die örtlich zuständige Schule. Letztlich erklärte der Petent, dass er sich durch die Ablehnung der Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung in der Schulwahl eingeschränkt fühle.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich hierzu mit dem Bildungsminister in Verbindung. Von dort wurde bestätigt, dass gemäß § 113 Abs. 2 S. 3 SchulG M-V nur für Schülerinnen und Schüler, die die örtlich zuständige Schule besuchen, eine öffentliche Schülerbeförderung stattfindet. Sowohl Schüler an privaten Schulen als auch Schüler an nicht zuständigen öffentlichen Schulen, die dann ab Jahrgangsstufe 5 frei wählen können, haben nur noch insoweit einen Anspruch auf Schülerbeförderung, als sich der Weg mit dem zur örtlich zuständigen Schule deckt (identisch ist) und eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet ist. Ein Anliegen der Gesetzesänderung sei es gewesen, künftig den zum Abitur führenden Jahrgangsstufen nach der Klasse 10 eine kostenfreie Schülerbeförderung anzubieten. Mit der gesetzlichen Neuregelung sei es gelungen, in allen Landkreisen jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit zu geben, ohne einen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten einen allgemein bildenden Schulabschluss zu erlangen. Auch die Schulwahlfreiheit ab Jahrgangsstufe 5 bestehe nicht in jedem anderen Bundesland. Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Petenten die Rechtslage. Zusätzlich wies er darauf hin, dass eine über die Regelung des Schulgesetzes hinausgehende freiwillige Leistung des Landkreises, die im Rahmen der kreislichen Satzung über die Schülerbeförderung zu regeln wäre, nicht ausgeschlossen ist. Die Satzung des Landkreises über die Schülerbeförderung war aber zu diesem Zeitpunkt an die Änderung des Schulgesetzes noch nicht angepasst.

Eine Familie wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil bei einem Elternabend im März mitgeteilt worden wäre, dass mit Beginn des neuen Schuljahres die Beförderungskosten zu der örtlich nicht zuständigen Schule selbst getragen werden müssten. Telefonisch wurde der Mutter der Schülerin die neue Rechtslage erläutert. In dem Gespräch schilderte die Petentin, dass ihre Tochter den zur Schülerbeförderung eingesetzten Bus für einen Teil des Schulwegs gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ihres Wohnortes, die die örtlich zuständige Schule besuchen, nutzte. Die Petentin konnte darauf hingewiesen werden, dass für diesen Teil des Schulwegs die Regelung nach § 113 Abs. 2 SchulG in Betracht kam, wonach Schülerinnen und Schüler, die eine nicht örtliche Schule besuchen, kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen können. Außerdem war auch hier auf die noch nicht abgeschlossene Satzungsänderung des Landkreises hinzuweisen. Eine ähnlich gelagerte Petition aus dem gleichen Landkreis erledigte sich durch die Satzungsänderung.

In einer weiteren Petition setzte sich eine Petentin zugunsten einer konfessionellen Privatschule, die von besonders vielen Schülerinnen und Schülern, die nicht am Schulort wohnen, besucht wird, ein. Für viele Eltern würden die Kosten der Schülerbeförderung ein Problem darstellen. Das Bildungsministerium teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass diese finanziellen Folgen der Schulwahl einer örtlich nicht zuständigen Schule nicht von der öffentlichen Hand getragen werden können. Die herangetragenen Fragen würden bei der Evaluation der Regelung berücksichtigt werden.

Eine Petentin schilderte folgende Situation: Ihr Sohn besuchte eine Förderschule im benachbarten Landkreis und wohnte in einer integrativen Wohngruppe in einer benachbarten kreisfreien Stadt. Die Übernahme der Beförderungskosten zwischen der Förderschule und der Wohngruppe war ungeklärt. Weder die beiden Landkreise noch die kreisfreie Stadt hatten sich bereit erklärt, die Kosten für die Schülerbeförderung zu übernehmen. Auch hierzu wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Bildungsminister. Nach dessen Auskunft wurde der Petentin mitgeteilt, dass für kreisfreie Städte eine Beförderungspflicht nur im Rahmen von § 113 Abs. 4 SchulG M-V besteht. Soweit Kinder wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, sieht § 113 Abs. 4 Nr. 2 SchulG M-V eine Beförderung vor. Der Petentin wurde empfohlen zu klären, ob es sich bei dem Verhalten ihres Sohnes, das zum Besuch der Förderschule geführt hatte, um eine Behinderung im gesetzlichen Sinne handelte und sich nochmals an das Schulverwaltungsamt des Wohnortes ihres Sohnes zu wenden.

Die Eltern einer Schülerin baten um Unterstützung, weil es in der Vergangenheit immer wieder Probleme gegeben hatte, einen Stempel in den Schülerschein, der zur Benutzung der Regionalzüge berechtigt hätte, zu erhalten. Der Bürgerbeauftragte wandte sich in dieser Angelegenheit an den Bildungsminister. Von dort wurde mitgeteilt, dass nach Klärung mit dem Staatlichen Schulamt und dem für die Schülerbeförderung tätigen Landkreis das Problem gelöst werden konnte. Der Schülerin sei für das Schuljahr 2010/2011 eine bahnkombinierte Schülerjahresfahrkarte ausgestellt worden, was in der Vergangenheit deshalb problematisch gewesen sei, weil sich der Landkreis bei der Schülerbeförderung ausschließlich am Busverkehr orientiert habe.

VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG

Um die Ecke geschaut

Ein Petent nutzte die Möglichkeit, sein Anliegen beim Bürgerbeauftragten an einem Sprechtag vorzustellen. Er berichtete, dass sein Hausgrundstück im Innenbereich einer Kurve an einer Landesstraße läge. Bei der Erneuerung der Landesstraße sei der Straßenkörper näher an das Grundstück verschoben worden, sodass der Bürgersteig schmaler und damit die Grundstücksausfahrt kürzer geworden sei. Nunmehr könne beim Herausfahren die Kurve nicht mehr eingesehen werden, da der Blick am Nachbarhaus vorbei nicht mehr möglich war. Der Bürger wollte nunmehr das Aufstellen eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite erreichen.

Der Bürger sprach mehrfach bei seiner örtlichen Gemeindevertretung vor. Erst nach hartnäckigem mehrmaligem Vortragen in der Gemeindevertretung habe die Amtsverwaltung den Hinweis gegeben, dass er sich schriftlich beschweren möge. Dies tat der Bürger, seine Beschwerde wurde von der Gemeinde an das Straßenverkehrsamt des Landkreises weiter geleitet. Diese Behörde führte einen Ortstermin durch. Der erschienene Vertreter des Straßenverkehrsamtes meinte, es würde ausreichen, wenn die auf dem Nachbargrundstück stehende Konifere beseitigt oder zurückgeschnitten werde. Weitere Maßnahmen seien nicht notwendig um eine sichere Ausfahrt zu gewähren, der Bürger müsse eben vorsichtig fahren.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung unter Darstellung des Sachverhaltes und des Vorgehens der Unteren Straßenverkehrsbehörde und bat, für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels Sorge zu tragen, um Verkehrssicherheit herzustellen.

Der Minister teilte mit, dass er das zuständige Straßenbauamt um Prüfung des Sachverhalts gebeten habe. Im Ergebnis sei die Aufstellung des Spiegels sogar als notwendig anerkannt worden. Nunmehr werde durch das Straßenbauamt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Verkehrsbehörde der Spiegel aufgestellt. Dies sollte nach dem Ende der Frostperiode zum Jahresbeginn geschehen.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte der Petent mit, dass der Verkehrsspiegel aufgestellt wurde.

Verkehrslärm

Immer wieder bitten Bürger, die an stark befahrenen Straßen wohnen, um Unterstützung, weil sie sich durch den Verkehrslärm so belastet fühlen, dass aus ihrer subjektiven Sicht ihre Leidensfähigkeit überschritten ist. Ebenso melden sich Bürger, wenn der Straßenverkehr durch Neubauten, verkehrlenkende Maßnahmen oder durch Mautausweichverkehr erheblich zunimmt. Auch wurde darüber geklagt, dass der sich verschlechternde Straßenzustand zu einer Zunahme der Geräusche und Erschütterungen führt.

Es meldeten sich Anlieger von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Bürger forderten Lärmschutz, Geschwindigkeitsreduzierungen, Durchfahrt- oder Nachtfahrverbote (für LKW) oder auch den Einbau von lärmgeminderten Fahrbahnübergängen an Brücken.

Den Bürgern musste häufig mitgeteilt werden, dass die von ihnen geforderten Lärm-messungen nicht für eine Argumentation geeignet sind, weil der Gesetzgeber für die Ermittlung der Intensität von Lärmimmissionen sowohl für den Planungs- als auch für den Ist-Zustand ausschließlich rechnerische Verfahren zulässt. Das stößt bei den Petenten grundsätzlich auf Unverständnis. Es ist für die Bürger nicht nachvollziehbar, weshalb eine technisch ohne weiteres mögliche Messung der tatsächlichen Lärmbelastung keine Berücksichtigung finden soll und stattdessen nur auf dem Rechenweg eine theoretische Lärmbelastung ermittelt werden darf.

Nicht zuletzt erschwert diese Vorgabe den Betroffenen die Prüfung, ob die von der Verwaltung in Ansatz gebrachte Lärmbelastung der tatsächlichen Situation entspricht.

Die Nationalen Verkehrslärmschutzpakete I und II (2007 und 2009) des Bundes haben aus Sicht der Betroffenen bisher keine spürbaren Wirkungen erbracht. Gerade wegen des sehr markanten Titels („Nationales Verkehrslärmschutzpaket“) hatten sich viele Bürger davon auch eine Verbesserung ihrer individuellen Situation erhofft und sind jetzt sehr enttäuscht.

Undurchsichtige Gebührenrechnung

Ein Petent meldete sich telefonisch beim Bürgerbeauftragten und bat um Überprüfung eines Gebührenbetrages, den er anlässlich der Zulassung eines Kraftfahrzeuges zu bezahlen hatte.

Im Einzelnen führte der Petent aus, dass ihm lediglich ein Quittungsbon über die Gesamtsumme ausgehändigt worden wäre, aus dem sich nicht ersehen ließe, wie sich der Gesamtbetrag von 71,60 € zusammensetzte. Er habe zunächst in den Räumen der Kfz-Zulassungsstelle nachgesehen, ob sich aus einem Aushang über die bei Zulassungen anfallenden Gebühren Näheres entnehmen lasse, dabei jedoch feststellen müssen, dass in jener Kfz-Zulassungsstelle nicht, wie in anderen üblich, Aushänge über die einzelnen Gebührenpositionen vorhanden waren. Eine telefonische Nachfrage hätte auch keinen Erfolg gehabt, da ihm gesagt worden wäre, man habe keine Zeit, ihm die einzelnen Gebührenpositionen zu erläutern.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den zuständigen Landrat und bat um Überprüfung der Gebührenabrechnung einerseits und andererseits darum zu untersuchen, ob dem Vorschlag des Petenten, ein Aushang über die wichtigsten Gebührensätze anzubringen, gefolgt werden könne.

Der Landrat teilte zu den Gebühren mit, dass diese in der Tat erheblich überhöht gewesen wären. Bei einer von vier Positionen, aus denen sich der Gesamtbetrag zusammensetzte, wäre ein falscher Gebührentatbestand angewandt worden. Tatsächlich wären durch den Petenten lediglich 42,30 € statt der verlangten 71,60 € zu bezahlen gewesen. Wegen der Erstattung habe man den Petenten bereits angeschrieben und um Mitteilung seiner Kontoverbindung gebeten.

Zu dem Vorschlag des Aushanges der Gebührensätze enthielt das Antwortschreiben des Landrates nichts. Auf telefonische Nachfrage wurde jedoch erklärt, dass man der Anregung folge und Tafeln mit den wichtigsten Gebühren auch in dieser Zulassungsstelle anbringen würde, damit sich die Kunden dort vor Ort schnell und einfach informieren könnten.

SOZIALES UND GESUNDHEIT

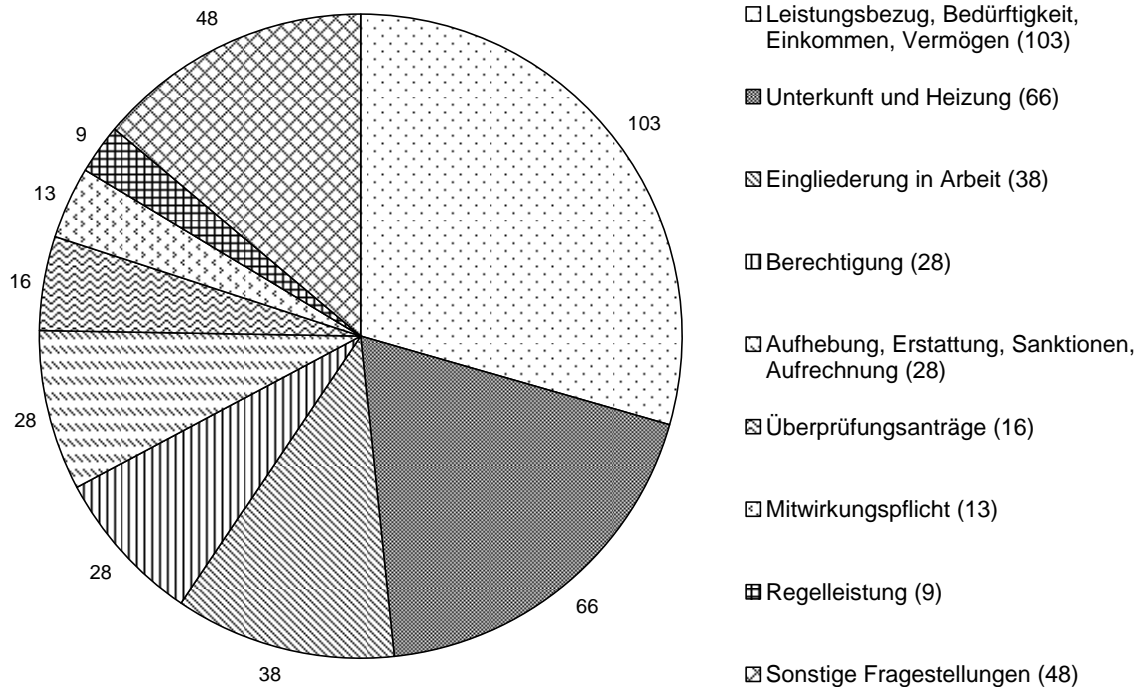
Petitionen zum Arbeitslosengeld II (ALG II)

Ein Schwerpunkt der eingegangenen Petitionen lag im Berichtszeitraum im Bereich des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) mit 404 Petitionen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen enormen Anstieg: im Jahr 2009 wurden in den Bereichen SGB II und SGB XII - diese Petitionen wurden damals noch nicht getrennt erfasst - zusammengerechnet 272 Petitionen eingereicht. Seit 2010 werden deshalb die Petitionen rund um den Problembereich Arbeitslosengeld II durch eine ausschließlich für diesen Bereich zuständige Mitarbeiterin bearbeitet.

Das Rechtsgebiet ist kompliziert. Seit dem Inkrafttreten im Jahr 2005 hat das SGB II mehr als 40 Änderungen erfahren! Zusätzlich gibt es eine sehr umfangreiche Rechtsprechung, die mitunter auch widersprüchlich erscheint. Für die Beratung und die Durchsetzung der Ansprüche der Petenten ist deshalb die Kenntnis der Rechtsprechung unverzichtbar. Oft haben erst gezielte Nachfragen bei den Petenten Lösungen möglich gemacht, weil nur so bis dahin nicht vorgetragene, aber entscheidungserhebliche Fakten in Erfahrung gebracht werden konnten. Die intensive Prüfung von Sach- und Rechtslage und die darauf aufbauende juristische Argumentation haben vielen Bürgern geholfen (*siehe Beitrag „Behördenmarathon“*).

Dabei ist festzustellen, dass viele Bürger erst durch die Unterstützung die von ihnen oft dringend benötigten Leistungen, so wie es gesetzlich vorgesehen ist, erhielten. Außerdem konnte durch Erörterung der Sach- und Rechtslage in vielen Fällen Akzeptanz für die Entscheidungen erreicht werden, die von Bürgern anfangs als ungerecht empfunden wurden und deren Rechtmäßigkeit sie bezweifelt hatten. In diesen Fällen haben die Petenten davon abgesehen Widerspruch einzulegen und somit konnten Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren vermieden werden.

In keinem anderen Arbeitsbereich beim Bürgerbeauftragten werden so häufig existentielle Notlagen - sowohl materielle als auch seelische - deutlich. Die Arbeit ist oft mit aufwendigen Berechnungen verbunden. Da es sich um dringende Probleme handelt, ist oft ein sofortiges Handeln gegenüber den Behörden erforderlich, wodurch zusätzlich erheblicher Zeitdruck für die Bearbeitung der Petitionen entsteht (*siehe Beiträge „Wer bescheinigt wem was?“ und „Drei Wochen mit 50 € für ein Ehepaar“*).

Anzahl der Petitionen zum SGB II nach Themenschwerpunkten

Inhaltlich betrafen die meisten Petitionen (103) die Hilfebedürftigkeit, insbesondere ob diese wegen (nicht) zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens gegeben ist: Angefangen von der Frage, was grundsätzlich als Einkommen und was als Vermögen zu werten ist über die konkrete Berechnung des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens bis hin zur Frage, inwieweit Einkommen von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist, die selbst gar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Weiter ging es um Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt und Überbrückungsdarlehen und um Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt wie Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (*siehe Beitrag „Taschengeldaufbessern durch Zeitungsaustragen anrechnungsfrei?“*).

Zweithäufigster Beschwerdegegenstand mit 66 Petitionen waren Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dabei ging es nicht nur um die Frage, welche Kosten angemessen und deshalb vom Leistungsträger zu übernehmen sind, sondern auch um Kostensenkungsaufforderungen, um Zusicherungen der Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft, die Übernahme von Mietkautionen und Umzugskosten. Hier konnte der Bürgerbeauftragte oftmals kurzfristig Hilfestellung geben (*siehe Beitrag „Umzug eilt!“*).

38 Petitionen betrafen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Etliche Bürger fühlten sich von ihren Arbeitsvermittlern nicht ausreichend beraten und gefördert. Einige hatten den Wunsch, einen Bildungs- oder Vermittlungsgutschein zu erhalten. Manche Bürger hatten sogar eine konkrete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, doch ihnen fehlte noch eine Qualifikation oder eine andere Voraussetzung wie ein Führerschein (*sh. Beitrag: „Gute Fahrt!“*).

Viele Bürger fragten nach den Modalitäten des neu eingeführten Modellprojekts „Bürgerarbeit“. Ältere Leistungsbezieher beklagten, dass sie enorme Schwierigkeiten hätten, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Die Aussicht, mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zur Rente auskommen zu müssen, obgleich sie über Jahrzehnte gearbeitet hatten, würdige keineswegs ihre Erwerbsbiografie und mache sie sowohl psychisch als auch körperlich krank.

Die Leistungsberechtigung war Schwerpunkt in 28 Petitionen. Dabei ging es darum, wer grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und wer von Leistungen ausgeschlossen ist (*siehe Beitrag „Schriftlicher Ablehnungsbescheid anderer Behörde nicht erforderlich“*).

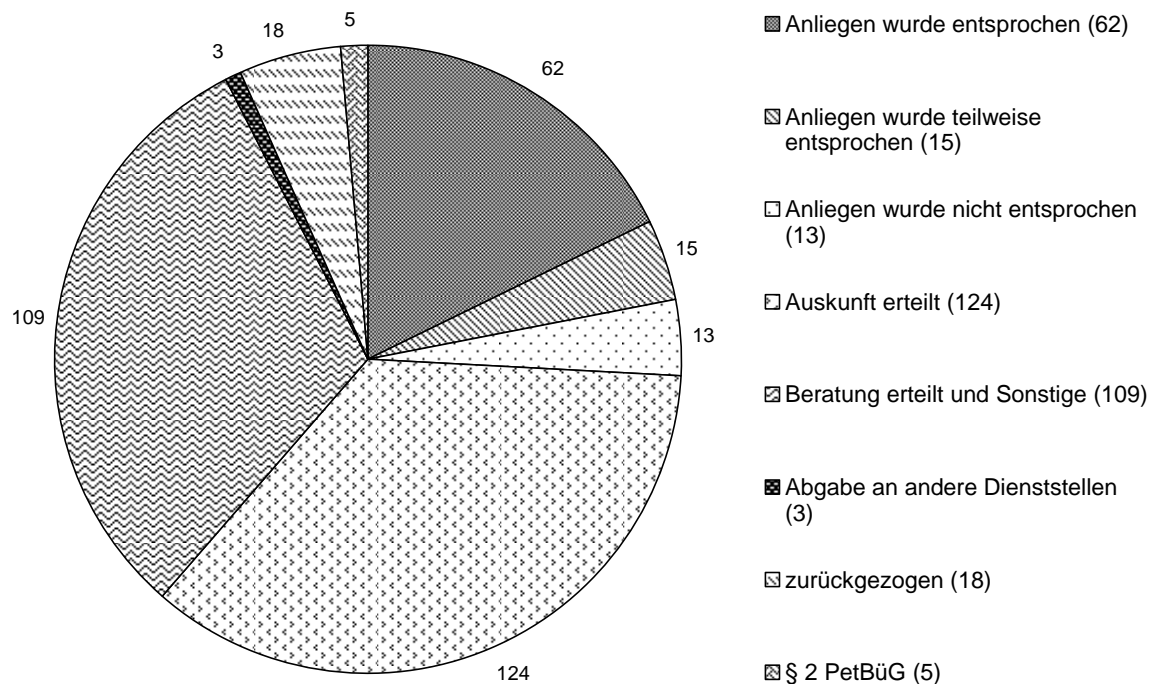
Gegen die Aufhebung von Bewilligungen und Rückforderung von Leistungen sowie die Abwehr von Sanktionen waren 28 Petitionen gerichtet.

16 Petenten baten um Auskunft dazu, wie man Überprüfungsanträge stellt. Kann ein Bescheid nicht mehr mittels Widerspruch angefochten werden, ist es möglich, einen Überprüfungsantrag zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Besonderheit, die in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts nicht gegeben ist.

Zu Fragen der Mitwirkungspflicht der Leistungsempfänger gingen 13 Petitionen ein.

9 Petitionen betrafen Anfragen zu Umfang und Höhe der Regelleistungen. Anlass hierzu war zumeist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, mit dem es die Modalitäten der Berechnung der Regelleistungen als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt hatte.

48 Petitionen hatten verschiedene Inhalte wie Einzelfragen zu Formalien oder übergreifende Fragestellungen, wie z. B. Kritik am Verhalten von Mitarbeitern, Unmut über die Dauer der Bearbeitung oder die fehlende Nachvollziehbarkeit von Bescheiden oder das Recht auf Einsicht in eine Richtlinie. Auch gab es den Wunsch nach konstanten Sachbearbeitern oder der Möglichkeit unkompliziert und schnell einen Gesprächstermin zu erhalten (*siehe Beitrag „Richtlinien nur intern?“*).

Petitionen zum SGB II nach Erledigungsarten

Von den im Berichtszeitraum in diesem Bereich eingegangenen 404 Petitionen wurden bis zum Jahresende 349 Petitionen abschließend bearbeitet. Von diesen 349 Petitionen konnten 310 mit einem für die Petenten positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Die 310 positiven Erledigungen setzen sich wie folgt zusammen:

- In 77 Fällen folgten die Leistungsträger der Argumentation des Bürgerbeauftragten und änderten die Entscheidung ganz oder teilweise zugunsten der Bürger ab.
- 124 mal wurden Auskünfte erteilt wurde, in denen die Entscheidung bzw. die Rechtslage erläutert wurde.
- 109 Bürgern konnte mit einer Beratung geholfen werden, bei der nicht nur die Rechtslage erläutert, sondern auch eine konkrete Handlungsempfehlung abgegeben wurde.

18 Petenten zogen nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage ihre Petitionen zurück. Nur in 13 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten gar nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für das jeweilige Anliegen der Petenten nicht vorlagen. Hier konnte aber auch in jedem Fall Beratung und Erläuterung erteilt werden. In 5 Fällen durfte der Bürgerbeauftragte aufgrund von § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG) nicht tätig werden und 3 Petenten wurden Ansprechpartner in anderen Dienststellen benannt.

Richtlinien nur intern?

Eine Petentin wandte sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten. Sie berichtete, dass sie ihre Leistungsakte bei der für sie zuständigen ARGE eingesehen hätte. Bei den Entscheidungen über ihre Anträge war immer wieder auf die Richtlinie des Landkreises über die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung Bezug genommen worden. Um den Entscheidungsgang nachvollziehen zu können, bat die Petentin bei der ARGE darum, ihr den Inhalt dieser Richtlinie zugänglich zu machen. Die Petentin war sogar bereit, die Fotokopien zu bezahlen. Trotzdem wurde ihre Bitte abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landrat und bat unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) darum, der Petentin eine Abschrift der vom Landkreis erlassenen Richtlinie zu übersenden. In seiner Antwort teilte der Landrat mit, dass eine Kopie der Richtlinie des Landkreises zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung der Petentin übersandt wurde. Darüber hinaus teilte er mit, dass die Vorgehensweise der ARGE mit dieser ausgewertet wurde.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt, dass alle Landkreise die entsprechenden Richtlinien nicht nur in den Amtsblättern, sondern z. B. auch im Internet veröffentlichen.

Behördenmarathon

Anfang 2010 sprach beim Bürgerbeauftragten eine Frau vor, die sich in der Ausbildung zur Krankenschwester befand. Die 30-jährige Petentin hatte nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein Studium begonnen, das sie jedoch nicht zu Ende führte. Sie war daraufhin arbeitslos gewesen. Im Rahmen einer Arbeitsfördermaßnahme hatte sie in einem Krankenhaus gearbeitet. Das hatte ihr so gefallen, dass sie eine Ausbildung als Krankenschwester aufgenommen hatte. Da es sich nicht um eine Erstausbildung handelte, erhielt sie weder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) noch Bundesausbildungsförderung (BAföG), ebenso wenig Leistungen nach dem SGB II. Sie hatte 2008 eine Wohnung am Ausbildungsort bezogen und zur Finanzierung der Miete zunächst einen Kredit aufgenommen.

1. Antrag - bei der Wohngeldstelle:

Im September 2009 hatte sie bei der Wohngeldstelle Wohngeld beantragt. Der Wohngeldantrag war abgelehnt worden, weil ihr dem Grunde nach ein Anspruch auf Bafög zustehen könnte. Ihr wurde geraten, Bafög zu beantragen. Wegen der noch nicht gezahlten ersten Miete bat die Petentin ihren Vermieter um eine Stundung.

2. Antrag - beim Bafög-Amt:

Der dann von der Petentin gestellte Bafög-Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil ihre Ausbildungsvergütung von netto 497 € hoch genug war, um den nach dem BAFöG zu berücksichtigenden Bedarf abzudecken. Dabei war der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG geregelte Grundbedarf für das Schülerbafög von 212 € zugrunde gelegt worden.

Die Petentin bat um Überprüfung, ob die Ablehnung von Bafög und Wohngeld zu Recht erfolgt war. Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und stellte zunächst fest, dass die beiden Ablehnungsbescheide nicht zu beanstanden waren. Grundsätzlich haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAFöG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Diese Vorschrift ist aber dann nicht anzuwenden, wenn sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG bemisst. In diesen Fällen kann sich ein ergänzender Anspruch auf ALG II ergeben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II). Hier muss stets eine individuelle Berechnung erfolgen. Weil aus dem von der Petentin vorgelegten Bescheid über Ausbildungsförderung hervorging, dass der Grundbedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG festgesetzt worden war, empfahl der Bürgerbeauftragte der Petentin, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei der örtlich zuständigen ARGE zu stellen. Leistungen nach dem SGB II waren folglich nicht per se ausgeschlossen. Die ARGE musste nun vielmehr prüfen, in welcher Höhe diese der Petentin zustehen.

3. Antrag - bei der ARGE:

Zur Überraschung des Bürgerbeauftragten meldete sich die Petentin jedoch nach einiger Zeit erneut und teilte mit, dass auch dieser Antrag nicht entgegengenommen worden sei. Ihr wäre gesagt worden, die Antragstellung wäre sinnlos, denn Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhaltes stünden ihr nicht zu. Die ARGE berief sich auf § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II.

Der Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, erneut bei der ARGE vorzusprechen, die Antragsunterlagen auf jeden Fall abzugeben und gleichzeitig auf die Sondervorschrift des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II hinzuweisen.

4. Antrag - wiederum bei der ARGE:

Die Petentin folgte dieser Empfehlung und stellte einen entsprechenden Antrag. Daraufhin erhielt die Petentin einen Ablehnungsbescheid, mit dem erneut keine individuelle Berechnung ihres Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgte! Stattdessen hatte die ARGE geprüft, ob der Petentin ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II zusteht und diesen ebenfalls verneint.

statt 5. Antrag - ein Schreiben des Bürgerbeauftragten an die ARGE:

Die Petentin bat nunmehr den Bürgerbeauftragten um ein direktes Eingreifen bei der ARGE. Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Geschäftsführung der ARGE und verwies auf die hier skizzierte tatsächliche Rechtslage. Wenige Tage später teilte die ARGE mit, dass nunmehr die abgelehnte Prüfung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgenommen werde. Eine Woche später erhielt die Petentin endlich den Bewilligungsbescheid über die ihr zustehende Leistung in Höhe von rund 380 € monatlich.

Fazit: In dieser Petition waren 13 Telefonate und 8 Schreiben erforderlich, bis der Petentin in ihrer schwierigen Situation geholfen war und sie die ihr zustehenden Leistungen erhielt! Besonders kritisch ist, dass die Petentin - selbst nachdem sie die Information übermittelte, wonach ihr Leistungen zustehen - zunächst abgewiesen wurde und bei der folgenden Antragstellung eine schriftliche Ablehnung erging. Dieser Fall belegt, dass ein Unterstützungsbedarf bestand und erst nach dem direkten Eingreifen des Bürgerbeauftragten die zuständige ARGE die Rechtslage eingehend prüfte.

Umzug eilt!

Eine 39-jährige Frau, die Arbeitslosengeld II bezog, rief beim Bürgerbeauftragten an. Sie schilderte, dass sie allein erziehende Mutter einer 18 und einer 14 Jahre alten Tochter sei und ein drittes Kind erwarte. Sie befand sich bereits in der 24. Schwangerschaftswoche. Es handelte sich wegen ihres Lebensalters und aufgrund einer früheren Operation, wegen der eine Frühgeburt drohte, um eine Risikoschwangerschaft.

Bereits zu jenem Zeitpunkt hätte der Petentin mit ihren beiden Kindern eine größere als die von ihnen bewohnte 60 m² große Wohnung zugestanden. Nun kam der Raumbedarf für das dritte Kind hinzu, sodass der Umzug in eine größere Wohnung unumgänglich wurde. Die Petentin hatte sich wegen einer Zusicherung zur Übernahme der Kosten für den Bezug einer neuen Wohnung an die ARGE gewandt.

Die ARGE sagte ihr zu, die Kautions für die neue Wohnung darlehensweise zur Verfügung zu stellen, erteilte aber nicht die Zusage der Übernahme der Umzugskosten. Nur wenn solch eine Zusicherung vorliegt, können die Kosten für ein Umzugsunternehmen in bestimmten Fällen übernommen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kommt dieses nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa aus Altersgründen oder wegen einer Behinderung oder seiner körperlichen Konstitution nicht selbst vornehmen oder durchführen kann und keine Hilfe von Dritten möglich ist.

Die Petentin durfte laut ärztlichem Attest wegen ihrer körperlichen Verfassung nicht schwer heben und auch kein Kraftfahrzeug führen. Ihre Töchter waren nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Helfer aus dem Verwandten- und Freundeskreis standen ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten eines gewerblichen Transportunternehmens waren somit gegeben.

Unter Hinweis auf diese Besonderheiten des Einzelfalles und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wandte sich der Bürgerbeauftragte an die ARGE mit der Bitte um nochmalige Prüfung und möglichst schnelle Entscheidung im Hinblick auf die fortgeschrittene Risikoschwangerschaft.

Einen Tag später meldete sich die Geschäftsführung der ARGE und teilte mit, dass die Zusicherung erteilt und die Kosten für das günstigste der von der Petentin vorgelegten Angebote von Umzugsunternehmen in voller Höhe übernommen werden.

Wer bescheinigt wem was?

Eine Petentin sprach beim Bürgerbeauftragten vor und erklärte, ihr Anwalt habe ihr geraten, den Bürgerbeauftragten aufzusuchen, da über diesen eine Lösung wahrscheinlich schneller zu erreichen wäre als über ein einstweiliges Anordnungsverfahren beim Sozialgericht.

Die kurz vor der Entbindung stehende Frau hatte sich von ihrem Lebenspartner getrennt und wollte aus der noch gemeinsamen Wohnung aus- und in eine Wohnung in der Nähe Ihrer Eltern in Berlin ziehen. Ihre Eltern wollten sie bei der Kindesbetreuung unterstützen, damit sie ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen könnte. Die Petentin hatte in Berlin bereits eine angemessene Wohnung gefunden, aber nur für wenige Tage reservieren können. Der Vermieter wollte ihr die Wohnung nur dann vermieten, wenn sie eine Erklärung der ARGE zur Übernahme der Mietkaution vorlegen würde.

Um eine solche Erklärung zu erhalten beantragte die Petentin bei der ARGE am bisherigen Wohnsitz eine Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Wohnung, weil dies Voraussetzung für die Übernahme der Mietkaution durch die ARGE am neuen Wohnort ist. Die Petentin legte dabei eine Bescheinigung der ARGE des neuen Wohnsitzes vor, nach der die Miete der neuen Wohnung angemessen ist.

Die ARGE des bisherigen Wohnsitzes lehnte den Antrag ab und begründete dies damit, dass es der Petentin im Rahmen der Freizügigkeit sowieso nicht verwehrt werden könne, in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ARGE umzuziehen. In solch einem Fall bedürfe es keiner Zusicherung durch die ARGE des bisherigen Wohnsitzes, da die angemessenen Kosten für die neue Unterkunft ohnehin von der ARGE des neuen Wohnsitzes übernommen werden.

Ohne eine solche Zusicherung darf aber die ARGE am zukünftigen Wohnort einen Antrag auf darlehensweise Gewährung der Mietkaution nicht bewilligen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE des bisherigen Wohnsitzes, wies auf die Besonderheit dieses Falles und die sich daraus ergebende Rechtsfolge hin und bat um eine möglichst schnelle Entscheidung, damit die Petentin die nur für kurze Zeit reservierte, günstige neue Wohnung beziehen konnte.

Innerhalb eines Tages erhielt die Petentin durch die ARGE die gewünschte Zusicherung.

Schriftlicher Ablehnungsbescheid anderer Behörde nicht erforderlich

Telefonisch bat eine Petentin um Unterstützung bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Zahlung von ALG II für ihren Sohn. Die Petentin und ihr Ehemann sowie der Sohn hatten bisher entsprechende Leistungen bezogen. Mit dem letzten Bewilligungsbescheid war der Sohn jedoch nicht mehr als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden, weil er plante, ab Beginn des folgenden Monats eine Ausbildung aufzunehmen.

Da der Ausbildungsort ca. 65 km vom Wohnort entfernt war, meinte die ARGE, der Sohn habe einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und könne deshalb bei der Festsetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht mehr berücksichtigt werden. Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen der BAB förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dies gilt aber nicht für Auszubildende, die deshalb kein BAB erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). Obwohl es offensichtlich war, dass dem Sohn der Petentin wegen des Wohnens bei den Eltern kein Anspruch auf BAB zustand, forderte die ARGE die Vorlage eines schriftlichen Ablehnungsbescheides der BAB-Stelle bei der Agentur für Arbeit. Die Vorlage eines schriftlichen Bescheides wird vom Gesetz jedoch nicht gefordert!

Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Geschäftsführung der ARGE und bat, den von dort erlassenen vorläufigen Bewilligungsbescheid der Rechtslage anzupassen. Bereits einen Tag später meldete sich die Geschäftsführerin telefonisch und teilte mit, dass sie der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten zustimme und bestätigte, dass der Ausschluss des Sohnes von den Leistungen nach dem ALG II zu Unrecht erfolgt war. Sie sicherte eine sofortige Bewilligung zu.

Mit dem kurz darauf erlassenen Änderungsbescheid wurden dem Sohn Leistungen von 210 € monatlich unter Nachzahlung der aufgelaufenen Beträge von rund 1100 € bewilligt.

Drei Wochen mit 50 Euro für ein Ehepaar?

Ein Petent rief den Bürgerbeauftragten an und bat um Unterstützung bei der Bereitstellung eines Darlehens zur Sicherung der Lebenshaltungskosten durch die ARGE. Der Petent bezog seit längerem ALG II, seine Ehefrau war arbeitsunfähig. Zum Monatsende sollte für sie die Zahlung ihrer Unfallversicherungsrente einsetzen. Bei der Berechnung des ALG II war die Rentenzahlung jedoch schon für den Monat Oktober 2010 berücksichtigt worden, sodass die Eheleute nur einen geringen Betrag von der ARGE ausgezahlt erhielten. Von diesem Betrag mussten die Miete in Höhe von 400 €, Telefonrechnung, Sterbegeldversicherung und andere laufende Kosten gezahlt werden. Letztendlich blieb nur ein Betrag von 50 € für die restlichen drei Wochen des Monats zur Verfügung. Zur Überbrückung dieser angespannten finanziellen Situation hatte der Petent ein kurzfristiges Darlehen bei der ARGE beantragt.

Wegen der Eilbedürftigkeit wandte sich der Bürgerbeauftragte per Fax an die Geschäftsführung, schilderte die besondere schwierige finanzielle Situation der Eheleute und bat um kurzfristige Entscheidung über den sich nach § 23 Abs. 4 SGB II ergebenden Anspruch der Petenten auf ein Darlehen.

Nur einen Tag später meldete sich die Geschäftsführung der ARGE und teilte mit, dass dem Petenten ein Darlehen in Höhe von 270 € gewährt wurde.

Taschengeldaufbessern durch Zeitungsaustragen anrechnungsfrei?

Eine Petentin schilderte Probleme bei der Berechnung des ALG-II-Anspruches der Familie. Sie und ihr Ehemann sind berufstätig, beziehen jedoch ergänzend Arbeitslosengeld II. Der 13-jährige Sohn trägt Zeitungen aus und erhält hierfür ca. 50 € netto im Monat.

Bei der Berechnung der ALG-II-Ansprüche hatte die ARGE die Einkünfte des Sohnes in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Die Petentin fragte, ob es richtig sei, dass von dem Einkommen des Sohnes kein Freibetrag abgesetzt wird wie bei den Eltern. Sie hätte von der ARGE die Auskunft bekommen, dass nur bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II ein Freibetrag von 100 € abzusetzen sei.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage. Richtig ist, dass der Freibetrag nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II abgesetzt werden konnte, weil der Sohn wegen seines Lebensalters kein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne dieser Vorschrift ist. Um eine Schlechterstellung dieser Personen zu vermeiden, gibt es aber eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitslosengeld II-Verordnung. Danach sind bei Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie weniger als 100 € monatlich betragen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Überprüfung teilte der Bürgerbeauftragte der Petentin schriftlich mit, die mit diesen Informationen erneut die ARGE aufsuchte. Die ARGE übernahm die Argumentation des Bürgerbeauftragten und das Einkommen des Sohnes wurde nicht angerechnet.

Gute Fahrt!

Ein Petent meldete sich telefonisch beim Bürgerbeauftragten. Er wollte an einer Bildungsmaßnahme zum Erwerb der Grundqualifikation im Güterverkehr teilnehmen, weil er damit die Chance hatte, als Berufskraftfahrer eingestellt zu werden und so nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen zu sein. Er hatte bei der ARGE vergeblich die Ausstellung eines entsprechenden Bildungsgutscheines beantragt. Die Angelegenheit war dringlich, weil der Beginn des Lehrganges unmittelbar bevorstand.

In einem Schreiben an die Geschäftsführung der ARGE wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Grundqualifikation im Güterfernverkehr nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz in diesem Berufsfeld Einstellungs Voraussetzung ist und bat um möglichst schnelle Ausstellung eines Bildungsgutscheines. Zehn Tage später teilte die ARGE mit, dass ein persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt werde und dieser bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Bildungsgutschein erhalten solle, was nach dem Gespräch auch geschah.

Der Petent meldete sich nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges und teilte mit, dass er wieder sozialversicherungspflichtig als Berufskraftfahrer arbeite.

Therapeutische Behandlungen in Kindertagesstätten und Schulen

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 hatte der Bürgerbeauftragte auf die Auswirkungen der Heilmittel-Richtlinie für die Erbringung von Therapiemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler an Kindertagesstätten und in Schulen aufmerksam gemacht, die ihre Behandlung nicht mehr in der Einrichtung erhalten konnten.

Diese Richtlinie wird gemäß § 92 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) von dem nach § 91 SGB V gebildeten Gemeinsamen Bundesausschuss erlassen. In den Heilmittel-Richtlinie ist geregelt, dass Leistungen, wie unter anderem Psychotherapie, Ergotherapie und Logopädie, grundsätzlich in der Praxis des jeweiligen Therapeuten erbracht werden müssen. Der Grund dafür ist, dass dort die für die Leistungserbringung notwendige räumliche und sächliche Ausstattung vorgehalten wird. Eine Durchführung der Therapie außerhalb der Praxis des Therapeuten darf nur ausnahmsweise verordnet werden, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Juli 2004 ist die Durchführung von Heilmittelbehandlungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies führt zu großen Problemen, weil eine Behandlung außerhalb der Einrichtung nicht von allen Eltern organisiert werden kann. Werden Kinder im Vorschulalter oder im Schulalter in Ganztagschulen bzw. in anderen Betreuungsformen über die Mittagszeit hinaus betreut oder unterrichtet, ist es den Eltern oftmals nicht möglich, mit ihren Kindern die Praxen der Therapeuten aufzusuchen. Neben dem reinen Zeitproblem stellt sich insbesondere auch für sozial schwache Eltern auf dem Land das schlichte Problem der Erreichbarkeit der Praxis des Therapeuten. Dadurch erhalten entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oft nicht mehr die eigentlich benötigten Therapien.

Bereits im Sommer 2007 hatte die Landtagspräsidentin mit einer Kleinen Anfrage auf dieses Problem aufmerksam gemacht. In der Antwort der Landesregierung mit Drucksache 5/698 war darauf hingewiesen worden, dass es bereits Überlegungen gab, ob und wie die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis der Therapeuten, speziell auch in Kindertageseinrichtungen, erfolgen kann. Der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) sei von der 79. Gesundheitsministerkonferenz im Mai 2006 ein entsprechender Prüfauftrag erteilt worden. Die AOLG hatte es mit Beschluss vom November 2006 für erforderlich gehalten, dass solche Heilmittelbehandlungen auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht werden können. Der Gemeinsame Bundesausschuss war um Überprüfung der bestehenden Regelung gebeten worden. Dieser hatte in seiner abschließenden Stellungnahme gegenüber der AOLG mitgeteilt, dass weitergehende Regelungen nicht für erforderlich gehalten würden. Laut der Information der Landesregierung sollte sich die Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsberichterstattung, Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin der AOLG erneut mit der Thematik befassen. Die AOLG sollte gebeten werden, sich an das Bundesministerium für Gesundheit zu wenden, um beim Gemeinsamen Bundesausschuss eine erneute Stellungnahme anzufordern.

Der Bürgerbeauftragte hatte in seinem Jahresbericht 2007 die Anregung unterbreitet, dass das Sozialministerium überprüft, ob zumindest eine landeseigene Regelung für diesen Teilbereich auch für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden kann.

Auch in den Jahren 2008 bis 2010 sprachen Bürgerinnen und Bürger mit Fragen zur Möglichkeit der Erbringung von therapeutischen Behandlungen an Kindertagesstätten und Schulen beim Bürgerbeauftragten vor. Der Bürgerbeauftragte verfolgte dieses Thema weiter. So brachte er es in der nächstfolgenden Tagung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) in Kiel ein.

Im Frühjahr 2008 fragte der Bürgerbeauftragte beim Sozialministerium des Landes nach dem Ergebnis der AOLG-Beratung in dieser Angelegenheit.

Um den Gedanken einer landeseigenen Regelung weiter zu führen, wandte sich der Bürgerbeauftragte an die AOK Mecklenburg-Vorpommern. Von dort wurde im Juni 2008 mitgeteilt, dass eine grundsätzliche Bereitschaft, sich des Themas anzunehmen, bestünde. Allerdings wären auch die Einbeziehung der Vertreter der anderen Kassen und eine Teilnahme der Kassenärztlichen Vereinigung MV notwendig.

Im Juli 2008 informierte der Bürgerbeauftragte den Minister für Soziales und Gesundheit über die Auffassung der AOK. Der Bürgerbeauftragte nahm darauf Bezug, dass es bereits im Jahr 2006 unter der Moderation des Sozialministeriums Gespräche mit Vertretern der Ministerien und Krankenkassen zur Problematik der Heilmittelanwendung an Sonderschulen gegeben hatte. Er bat darum, dass sich das Sozialministerium erneut für eine Problemlösung einsetzt und wies darauf hin, dass das Bildungsministerium unseres Bundeslandes sich ihm gegenüber ausdrücklich bereit erklärt hatte, den Förderort Schule als möglichen Behandlungsort anzuerkennen.

Der Sozialminister antwortete mit Schreiben vom August 2008 und verwies auf die verschiedenen Bemühungen der Vorjahre. Unabhängig davon erklärte er sich bereit, erneut an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur heranzutreten, um eine gemeinsame Besprechung mit den Krankenkassenverbänden vorzubereiten und zu einer Problemlösung zumindest für das Land Mecklenburg-Vorpommern kommen.

Im November 2008 wurde vom Sozialministerium mitgeteilt, dass die Vertreter der Krankenkassen und des Bildungsministeriums zu einem Abstimmungsgespräch über die Heilmittelversorgung von Kindern in Einrichtungen im November 2008 eingeladen worden waren. Das Problem sei umfassend erörtert worden und die Krankenkassen hätten angekündigt, eine schriftliche Stellungnahme an das Sozialministerium abzugeben.

Im ersten Halbjahr 2009 wurde durch das Sozialministerium mitgeteilt, dass die AOK Mecklenburg-Vorpommern, bei der wohl die meisten der Betroffenen krankenversichert sind, ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannt hat, die Heilmittelversorgung in Sonderschulen sowie in Integrativ- und Sonderkindergärten zu ermöglichen. Eine entsprechende Vorgehensweise sollte noch mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgestimmt werden. Weitere Teilnehmer hatten mitgeteilt, dass der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen sei.

Das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern teilte im Oktober 2009 mit, dass nunmehr doch durch den gemeinsamen Bundesausschuss die Änderung der Heilmittel-Richtlinie in Angriff genommen werde und ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden solle.

Mehrfache Nachfragen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2010 ergaben, dass auf Bundesebene noch immer keine grundsätzliche Lösung geschaffen worden war.

Im Dezember 2010 wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Bundesminister für Gesundheit, hob nochmals das Anliegen hervor und bat um eine Mitteilung zum Sachstand. Mit Schreiben vom 6. Januar 2011 teilte der Bundesminister für Gesundheit dem Bürgerbeauftragten mit, dass voraussichtlich am 20. Januar 2011 zur Neufassung der Heilmittel-Richtlinie eine Beschlussfassung durch den gemeinsamen Bundesausschuss erfolgen werde. Zum angekündigten Datum erging ein Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses zur Neufassung der Heilmittel-Richtlinie. Hiernach ist auch ohne Verordnung eines Hausbesuches die Behandlung außerhalb der Praxis eines Therapeuten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ganztägig in einer auf deren Förderung ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht worden sind, möglich. Bei einer auf Förderung des o. g. Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung kann es sich auch um eine Regelschule handeln, wenn diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 4 Heilmittel-Richtlinie erfüllt. Diese Regelung eröffnet insbesondere die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Artikels 24 UN-Behindertenrechtskonvention Heilmittel auch in Inklusionsschulen erbringen zu können.

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung war das vollständige Verfahren zur Inkraftsetzung noch nicht abgeschlossen.

Missachtung von Arbeitsschutz kein Kavaliersdelikt!

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Eingaben, in denen Bürgerinnen und Bürger darüber klagen, dass in gewerblichen Betrieben die Vorschriften über den Arbeitsschutz nicht eingehalten werden, so auch im Jahr 2010.

Gerügt werden zumeist Verstöße gegen Bestimmungen des technischen Arbeitsschutzes und gegen die Vorschriften der Arbeitszeitregelungen.

In einer Petition wurde kritisiert, dass ein Arbeitgeber laufend Arbeitszeiten festsetze, die dazu führten, dass sogar die nur unter bestimmten Umständen nach dem Arbeitszeitgesetz zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden überschritten wurde. Die normalerweise geltende Höchstarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag kann nach § 3 Arbeitszeitgesetz auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Der Bürgerbeauftragte bat das Sozialministerium um eine Untersuchung der geschilderten Zustände. Bei der daraufhin eingeleiteten Überprüfung des Betriebes durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGUS) stellte sich heraus, dass auch unter Berücksichtigung der Durchschnittsberechnung über drei Monate hin festzustellen war, dass Arbeitszeiten über das gesetzlich zulässige Maß hinaus angeordnet worden waren. Hinzu traten unzulässige Unterschreitungen der gesetzlichen Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten. Die Geschäftsleitung wurde unter Hinweis auf vorgesehene Nachkontrollen aufgefordert, in Zukunft die Regeln des Arbeitsschutzes einzuhalten.

In einer weiteren Petition wurden vor allem Verstöße gegen die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes beschrieben, aber auch zum Teil unzumutbare Arbeitsbedingungen angeprangert. Auch in diesem Fall wandte sich der Bürgerbeauftragte an das Sozialministerium. Das Ministerium beauftragte auch in diesem Fall das LAGUS in der Angelegenheit zu ermitteln und die - unter allen in Betracht kommenden arbeitsschutzrechtlichen Aspekten - erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. In diesem Fall führte die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGUS eine unangemeldete Betriebsrevision durch. Dabei wurde eine Reihe von Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt. Die von den Petenten geschilderten Sachverhalte (Arbeit in ungeheizten Räumen und mit technischen Arbeitsmitteln ohne TÜV-Abnahme) erwiesen sich leider als zutreffend. Im Ergebnis wurde die Geschäftsleitung aufgefordert, dem LAGUS gegenüber kurzfristig die Abstellung der festgestellten Mängel nachzuweisen. Auch hier wurden Nachkontrollen festgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es leider immer noch Arbeitgeber, sowohl unter kleineren wie auch unter größeren Betrieben gibt, die die Angst der Bürgerinnen und Bürger um den Erhalt des Arbeitsplatzes ausnutzen und von ihnen einen Arbeitseinsatz verlangen, der das gesetzlich zulässige Höchstmaß zum Teil erheblich überschreitet oder eine Arbeit unter Bedingungen, die die Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und zur Unfallverhütung unterlaufen. Umso wichtiger ist es, dass auch weiterhin jeder Hinweis durch das Sozialministerium und die beim LAGUS zuständige Abteilung für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aufgegriffen und eine entsprechende Untersuchung vorgenommen wird.

Langes Widerspruchsverfahren beim KSV

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Beschwerden über die äußerst langen Bearbeitungszeiten von Widersprüchen durch den Kommunalen Sozialverband (KSV) im Land Mecklenburg-Vorpommern. So sprach im Oktober 2010 eine Frau als Vertreterin ihrer im 80. Lebensjahr stehenden Mutter vor. Die Vertreterin und ihr Ehemann waren beauftragt, die sozialrechtlichen Angelegenheiten ihrer Mutter und Schwiegermutter wahrzunehmen. Die alte Dame war als schwerbehindert mit einem GdB von 100 anerkannt, nachdem ihr ein Bein amputiert werden musste und sie schwer an Demenz erkrankt war. Aufgrund ihrer Leiden lebte sie in einem Pflegeheim.

Im Dezember 2008 war ihr Antrag auf Übernahme der nicht durch die Rente gedeckten Heimkosten von dem zuständigen Landkreis erstmalig abgelehnt worden. Hiergegen wurde am 15. Dezember 2008 Widerspruch eingelegt. Da keine Entscheidung über den Widerspruch durch den KSV erfolgte, wurde ein weiterer Antrag gestellt, der mit Bescheid vom 5. Februar 2010 ebenfalls abgelehnt wurde. Auch gegen diese Ablehnung wurde umgehend Widerspruch eingelegt, und zwar am 22. Februar 2010.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2010 teilte der KSV mit, dass man sich zu den beiden Widersprüchen einen ersten Überblick über die vom Landkreis vorgelegten Unterlagen verschafft hatte. Zu diesem Zeitpunkt war der erste Widerspruch bereits seit mehr als 1½ Jahren anhängig! Mit diesem Schreiben wurden weitere Unterlagen und Nachweise von der Petentin gefordert. Möglicherweise war damit die Annahme verbunden, dass während der überlangen Bearbeitungsdauer ein neuer Sachstand eingetreten sein könnte.

Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes war nicht zu erwarten. Akribisch sollte offensichtlich die Vermögenssituation der Petentin überprüft werden, denn der KSV forderte u. a. die Übersendung der Zulassung des damals bereits 17 Jahre alten Pkw der Petentin und die Mitteilung des Kilometerstandes. Dieses und anderes sollte die Petentin binnen drei Wochen an den KSV übersenden. Obwohl sämtliche angeforderten Unterlagen binnen der vom KSV gesetzten 3-Wochen-Frist eingereicht wurden, rührte sich weitere zwei Monate nichts.

Deshalb nutzten die Kinder der Petentin einen Sprechtag des Bürgerbeauftragten, um auf die zeitlichen Dimensionen dieses Falles hinzuweisen und äußerten nachdrücklich Kritik an der unerträglichen Dauer des Widerspruchsverfahrens. Um der Angelegenheit den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, fasste der Bürgerbeauftragte mehrere ihm zum damaligen Zeitpunkt vorliegende gleich gelagerte Petitionen zusammen und trug die Kritik über die unzumutbare Verfahrensdauer der Widerspruchsbearbeitung der Leitung des KSV am 22. November 2010 telefonisch vor. Ihm wurde in dem Telefonat eine bevorzugte Bearbeitung der mit den Petitionen gerügten Widerspruchsverfahren zugesichert. Allerdings würde bis zum Jahresende 2010 keine Widerspruchsentscheidung mehr herbeigeführt werden können!

Eine weitere telefonische Sachstandsanfrage des Bürgerbeauftragten Ende Januar 2011 erbrachte die traurige Nachricht, dass die alte Dame inzwischen verstorben war. Der KSV teilte mit, dass nunmehr der Sachstand ermittelt und geprüft werden müsse, ob der Widerspruch durch die Erben aufrechterhalten wird und somit das Widerspruchsverfahren fortzusetzen wäre.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin am gleichen Tage mit den Kindern der Verstorbenen in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu erfragen. Dabei äußerte der Schwiegersohn seine Empörung und Betroffenheit darüber, dass die Bearbeitung des Widerspruchs bis zum Tod seiner Schwiegermutter fast zwei Jahre lang nicht abgeschlossen wurde, der KSV jedoch bereits zwei Tage nach dem Tod der Schwiegermutter bei deren Kindern mit einem zweiseitigen Schreiben nachfragte, ob das Widerspruchsverfahren beendet werden sollte durch Rücknahme des Widerspruchs durch die Kinder der Verstorbenen. Der Schwiegersohn erklärte, dass der KSV von ihnen die Antwort erhalten habe, dass das Verfahren fortgeführt werden solle.

Um der Angelegenheit endgültig Vortrieb zu geben, fasste der Bürgerbeauftragte daraufhin sofort in einem weiteren Telefonat beim KSV nach und unterstrich die Kritikwürdigkeit der bisherigen Bearbeitung bzw. Nichtbearbeitung. Der KSV teilte nunmehr mit, die Angelegenheit sollte in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses der sozialerfahrenen Personen Anfang 2011 behandelt werden. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten vor Fertigstellung dieses Berichts, teilte der KSV mit, die Sitzung habe stattgefunden, ein Widerspruchsbescheid könne aber noch immer nicht erlassen werden.

Pflegekasse lenkte ein

Eine Petentin meldete sich beim Bürgerbeauftragten Ende 2010 telefonisch. Sie trug vor, dass ihr Mann nicht gehfähig sei, da das rechte Bein wegen einer infizierten Hüftprothese nicht belastungsfähig war und das linke Bein am Oberschenkel amputiert wurde. Deshalb musste ihr Mann von ihr mit einem großen zeitlichen Aufwand in der Häuslichkeit gepflegt werden. Bisher hatte die Pflegekasse Pflegegeld nach der Pflegestufe I (225 €) gezahlt. Der Antrag der Petentin und ihres Ehemannes auf Einstufung in die Pflegestufe II war abgelehnt worden. Hiergegen hatte die Petentin für ihren Mann Widerspruch eingelegt.

Insbesondere bei der Körperpflege entstand ein großer Zeitaufwand, da das kleine Badezimmer zum Baden des Ehemannes jedes Mal vorher aus- und nachher wieder eingeräumt werden musste. Auch das Baden selbst gestaltete sich wegen der mangelnden Beweglichkeit des Mannes und dessen Körpergewichts von 115 kg sehr schwierig.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die zuständige Pflegekasse und bat um eine Überprüfung der besonderen Umstände dieses Falles unter Berücksichtigung des geführten Pflegetagebuches, aus dem sich auch die vorgenannten Schwierigkeiten beim Baden und der daraus resultierende zeitliche Aufwand entnehmen ließen.

Die Pflegekasse teilte mit, dass das Schreiben des Bürgerbeauftragten dem Medizinischen Dienst, der eine erneute Begutachtung durchführen wollte, zur Berücksichtigung überwiesen worden wäre. Ergänzend erklärte die Pflegekasse, dass sie den Eheleuten eine Kostenzusage für umfeldverbessernde Maßnahmen erteilt habe, um die Pflege durch die Ehefrau zu erleichtern. So sollten u. a. der Einbau einer Rollstuhlrampe und die Verbreiterung der Türen finanziert werden.

Nach der weiteren Begutachtung teilte die Pflegekasse dem Petenten mit, dass seinem Widerspruch abgeholfen und die Pflegestufe II wegen Schwerpflegebedürftigkeit zuerkannt werde. Ab 1. November 2010 werde ein monatliches Pflegegeld von 430 € gezahlt.

Unberechtigte Forderungen abgewehrt

Ein Ehepaar trug dem Bürgerbeauftragten folgende Lebenssituation vor:

Ihr 1978 geborener Sohn ist schwerbehindert (60 GdB ohne Merkzeichen). Er lebte von 2005 bis Sommer 2009 in Berlin. Vom dortigen Jobcenter erhielt er für die Zeiträume 1. Januar 2005 bis 28. Februar 2007 und 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach Beendigung einer behinderungsbedingten beruflichen Teilhabemaßnahme erhielt der Sohn eine bis 2012 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von rund 240,00 € monatlich.

Im Sommer 2009 zog der Sohn nach Mecklenburg-Vorpommern zu seinen Eltern, in deren Haus er eine Wohnung mietete.

Die Petenten baten den Bürgerbeauftragten zu zwei Sachverhalten um Unterstützung:

Zum 1. ging es um einen Erstattungsanspruch des Jobcenters Berlin in Höhe von 4.340 €, zum 2. ging es um eine Überzahlung der Petenten an den Landkreis ihres Wohnsitzes in Höhe von 5.043,61 €.

1. Erstattungsanspruch

Da die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung im gesetzlichen Umfang nachkamen, waren sie gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) selbst kindergeldberechtigt, das Kindergeld war jedoch seit Januar 2005 nicht zur Auszahlung gelangt. Sie hatten die nachträgliche Zahlung bei der jetzt zuständigen Familienkasse in Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Wegen der eingangs erwähnten Sozialleistungen für den Sohn übersandte das Jobcenter Berlin eine Überleitungsanzeige vom 15. Februar 2010, nach der ein Teil des beantragten Kindergeldes von der Familienkasse an das Jobcenter Berlin überwiesen werden sollte.

Am 25. Februar 2010 entschied die zuständige Familienkasse in Mecklenburg-Vorpommern über den Kindergeldantrag. Mit dem Bescheid wurde dem Petenten Kindergeld rückwirkend ab Januar 2005 bis Februar 2010 gewährt. Von dem Nachzahlungsbetrag wurde die Erstattungsforderung des Jobcenters Berlin in Höhe von 4340 € abgezogen. Hiergegen legten die Petenten Widerspruch ein und wandten sich parallel an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte wies die Familienkasse darauf hin, dass die Eltern hinsichtlich des Kindergeldes vorrangig berechtigt waren.

Die Familienkasse folgte im Wesentlichen der rechtlichen Argumentation des Bürgerbeauftragten. Die Petenten erhielten einen Abhilfebescheid. Auf Grund der Argumentation des Bürgerbeauftragten trat die Familienkasse an das Jobcenter in Berlin heran und bat um nochmalige Überprüfung des Erstattungsverlangens. Im Ergebnis nahm das Jobcenter Berlin das geltend gemachte Erstattungsverlangen zurück. Daraufhin wurde auch der zunächst von der Familienkasse einbehaltene Betrag in Höhe von 4340 € an die Petenten ausgezahlt.

2. Zu viel geleisteter Unterhalt wird zurückgezahlt

Seitdem der Sohn der Petenten wieder in Mecklenburg-Vorpommern lebt, erhält er vom zuständigen Landkreis Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Seine Eltern wurden deshalb vom Landkreis gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 409,47 € verpflichtet, der an den Landkreis abgeführt werden sollte. Die Petenten baten den Bürgerbeauftragten um Überprüfung dieser Verfahrensweise.

Die Prüfung ergab, dass die Anwendung von § 94 Abs. 1 SGB XII hinsichtlich der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages rechtswidrig war. Der Landkreis hätte eine Berechnung des Unterhaltsanspruchs des Sohnes der Petenten nicht nach § 94 Abs. 1 SGB XII, sondern nach den § 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 SGB XII vornehmen müssen, weil der Sohn zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII gehört. Nach § 94 Abs. 2 SGB XII geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 SGB XII ist, gegen deren Eltern wegen Leistungen nach dem SGB XII aber nur in Höhe von bis zu 26 € auf den leistenden Sozialhilfeträger über.

Der Bürgerbeauftragte riet den Petenten deshalb, gegen die Entscheidung des Landkreises Widerspruch einzulegen. In dem Widerspruch wiesen die Petenten darauf hin, dass sie bereits im Sommer 2009 bei einer persönlichen Vorsprache in der Kreisverwaltung diese Problematik vorgetragen hatten.

Gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte schriftlich an den Landrat, schilderte seine Rechtsauffassung und bat um Stellungnahme. Der Landrat teilte mit, dass er bei seiner Entscheidung bleibe, da der Nachweis der Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII nicht erbracht sei. Gegenüber den Petenten erging, da sie die Unterhaltszahlungen in geforderter Höhe von 409,47 € eingestellt hatten, eine Vollstreckungsvorankündigung.

Während der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit der Kreisverwaltung stellte sich heraus, dass dort nicht bekannt war, dass das Versorgungsamt Berlin bereits am 14. Januar 2009 die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft des Sohnes mit einem GdB von 60 ausgesprochen hatte. Eine weitere daraufhin vom Landkreis veranlasste Begutachtung bestätigte den Befund des Versorgungsamtes in Berlin. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, dass der monatliche Unterhaltsbeitrag neu festzusetzen war und nach § 53 SGB XII auf monatlich 26 € begrenzt ist. Die konkrete Berechnung ergab für die Zeit ab dem 1. März 2010 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von nur noch 23,90 € und somit eine vom Landkreis zurückzuzahlende Summe von 1927,85 €.

Die Petenten wiesen darauf hin, dass sie bereits im Juli 2009 der Kreisverwaltung mündlich angezeigt hatten, dass sie die erhobene Forderung für nicht korrekt hielten, weil das Versorgungsamt Berlin die Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII bereits im Januar 2009 festgestellt hatte. Der Bürgerbeauftragte wandte sich erneut an den Landkreis und bat um nochmalige Überprüfung hinsichtlich des Zeitraumes zwischen Juli 2009 und Februar 2010, da seiner Auffassung nach auch für diesen Zeitraum der erhöhte Unterhaltsbeitrag durch den Landkreis zu unrecht eingefordert worden war. Der Landkreis folgte der Auffassung des Bürgerbeauftragten und korrigierte seine Unterhaltsforderung rückwirkend nun auch für den Zeitraum ab 1. Juli 2009 - 28. Februar 2010. Daraus ergab sich eine weitere Rückzahlung in Höhe von 3115,76 €.

Aus beiden Petitionen ergab sich somit die Summe von 9.383,61 €, die ohne Eingreifen des Bürgerbeauftragten rechtswidrig einbehalten worden wäre.

TÄTIGKEIT ZUR WAHRNEHMUNG DER BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN

Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat Mecklenburg-Vorpommern (IFR)

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem IFR im Interesse der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankungen fortgesetzt.

Um die Interessenvertretung auf Bundesebene zu stärken, wurde vereinbart, dass die Vorsitzende des IFR gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten an den Treffen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) teilnimmt. Das soll einer weiteren Verbesserung der Vernetzung aller Interessenvertretungen in diesem Bereich dienen.

Gemeinsam wurden intensiv die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern und die Fragestellungen zur Förderung des barrierefreien Bauens erörtert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Vorbereitung des 1. Tages der Menschen mit Behinderung am Landtagssitz Mecklenburg-Vorpommern.

Informationsaustausch mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten

Der Bürgerbeauftragte lud die kommunalen Behindertenbeauftragten und die Vorsitzenden der Behindertenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2010 zu zwei Arbeitstagen ein. Themen der beiden Veranstaltungen waren einerseits die Information über bundespolitische Entwicklungen und die Beschlüsse, die auf den Treffen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gefasst wurden und andererseits aktuelle landespolitische Fragestellungen.

Große Sorge bereitete den kommunalen Interessenvertretungen nach wie vor die Fortführung ihrer Tätigkeiten nach Vollzug der Kreisgebietsreform in unserem Bundesland. Diese könne nur gewährleistet werden, wenn in den neuen Großkreisen hauptamtliche Behindertenbeauftragte eingesetzt werden.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Novellierung des Schulgesetzes im Hinblick auf die zukünftige vorzunehmende inklusive Beschulung. Hier wurde ein großer Informationsbedarf deutlich. Das nahm der Bürgerbeauftragte zum Anlass, um den zuständigen Referatsleiter des Bildungsministeriums zu einer weiteren Veranstaltung einzuladen. Bei diesem Arbeitstreffen wurden den Behindertenbeauftragten und den Vorsitzenden der -beiräte die rechtlichen Grundlagen der Einführung einer inklusiven Beschulung und die sich daraus ergebenden Erfordernisse vorgestellt und auf Nachfragen Erläuterungen gegeben. Diese ganz speziell ausgerichtete Informationsveranstaltung konnte viele mit diesem Paradigmenwechsel verbundene Unklarheiten und Befürchtungen ausräumen und ein Weg zu deren schrittweisen Umsetzung aufgezeigt werden.

1. Tag der Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Bürgerbeauftragte war in die Vorbereitung des Tages der Menschen mit Behinderung eingebunden. Das Organisationskomitee hatte im Vorfeld drei Arbeitskreise eingerichtet zu den Themen „UN-Konvention (Bildung/Arbeit)“, „Barrierefreiheit“ und „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“. Auf Vorschlag aus dem Vorbereitungskomitee übernahm der Bürgerbeauftragte sowohl bei der Vorbereitung als auch am eigentlichen Tag der Menschen mit Behinderung die Leitung des Arbeitskreises zum Thema: „UN-Konvention (Bildung, Arbeit)“. In den insgesamt drei Arbeitskreisen wurden im Vorfeld Leitanträge erarbeitet. Zu allen drei Problemkomplexen wurden am Tag der Menschen mit Behinderung einstimmig Beschlüsse verabschiedet. Die Beschlüsse des Tages der Menschen mit Behinderung sind auf der Homepage des Bürgerbeauftragten nachzulesen unter „www.buergerbeauftragter-mv.de“, Rubrik „Informationen“.

Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und des Bundes

Auch im Jahr 2010 nahm der Bürgerbeauftragte an den halbjährlichen Zusammenkünften der Behindertenbeauftragten und -beiräte mit der BAR teil.

Im Hinblick auf die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention waren die Diskussion und die Reform der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX Themenschwerpunkte. Als Ergebnis der Beratungen wurde gefordert, die besonderen Leistungen zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Dabei müssten alle Leistungen unabhängig von Einrichtungen der Behindertenhilfe an den Bedürfnissen des einzelnen Menschen ausgerichtet und vorrangig Persönliches Budget gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben, Schule, Aus- und Weiterbildung und die Nutzung von Kindertageseinrichtungen. Schriftlich wurden diese Forderungen sowohl der Bundesministerin für Arbeit und Soziales wie auch dem Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder vorgetragen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN OMBUDSINSTITUTIONEN

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern bietet eine besonders bürgerfreundliche Möglichkeit, vom Petitionsrecht Gebrauch zu machen. Das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht es jedem, sich mit einer Eingabe sowohl an den Petitionsausschuss des Landtages als auch an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Klärungsbedarf besteht dann, wenn sich jemand gleichzeitig an beide Stellen wendet. In solchen Fällen stimmen Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragter mit Zustimmung des Bürgers ab, welche Stelle die weitere Bearbeitung vornimmt. Hierzu gab es bereits seit vielen Jahren einen Abgleich der beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Petitionen mittels monatlich übersandter Listen. Bei einem gleichzeitigen Eingang von Petitionen bei beiden Stellen konnte in konstruktiven Gesprächen mit dem Petitionsausschuss stets einvernehmlich eine sachgerechte bürgernahe Lösung erzielt werden.

So wurden beim Eingang von Petitionen, die auf die Änderungen von Gesetzen abzielten, diese meist vom Petitionsausschuss übernommen. Petitionen, bei denen der Schwerpunkt auf einer sozialen Beratung lag oder in denen besonders kurzfristiger Handlungsbedarf bestand, wurden dem Bürgerbeauftragten zugeordnet. Damit konnte im Interesse der Bürger die bestmögliche Art und Weise der Petitionsbearbeitung erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Petitionsausschuss des Landtages und der Bürgerbeauftragte nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, sondern sich in ihrer Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ergänzen.

Es ist ein Beleg für die gute Zusammenarbeit, dass seit 2008 der Abgleich der Eingänge sogar in einem Zweiwochenrhythmus stattfindet. Dadurch ist es so gut wie ausgeschlossen, dass Petitionen gleichzeitig bei beiden Einrichtungen bearbeitet werden.

Eine Würdigung der guten Zusammenarbeit zeigte sich auch darin, dass der Petitionsausschuss des Bundestages anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Petitionsausschusses des Landtages und des 15-jährigem Bestehens des Bürgerbeauftragten zu einer gemeinsamen Sitzung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten am 26. und 27. September 2010 in das Schweriner Schloss eingeladen hatte.

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu erstem Ortstermin in Mecklenburg-Vorpommern

Im Spätherbst 2008 wandte sich ein Ehepaar, dessen Einfamilienhaus nur 25 m von den Schienen der Eisenbahnstrecke Hamburg - Berlin entfernt ist, an den Bürgerbeauftragten.

Bis 1990 war die Strecke in dem betreffenden Abschnitt nur eingleisig ausgebaut und wurde nur von wenigen Transitzügen befahren.

Nach einem entsprechenden Planfeststellungsverfahren wurde die Strecke in den Jahren 1991 bis 1997 zweigleisig und zugleich für ein Befahren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h ausgebaut. Gleichzeitig nahm der Bahnverkehr, vor allem der Güterverkehr, erheblich zu. Nach einem weiteren Planfeststellungsverfahren erfolgte ab dem Jahr 2003 ein weiterer Ausbau der Strecke, sodass diese nunmehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 230 km/h befahren werden kann.

Für die Petenten ergaben sich, vor allem durch die Zunahme des Güterzugverkehrs, nahezu unerträgliche Lärmbelästigungen. Beide Planfeststellungsverfahren kamen jedoch zum Ergebnis, dass ein Rechtsanspruch auf Errichtung einer Schallschutzwand nicht besteht.

Die Petenten verwiesen darauf, dass die Lärmbelästigung auch deshalb besonders angestiegen sei, weil im Zuge der zweiten Ausbaustufe ein größerer Baumbestand, der seit 1945 auf dem zwischen ihrem Grundstück und der Bahntrasse liegenden ungenutzten Bereich herangewachsen war, entfernt worden sei, sodass der bisherige „natürliche“ Lärmschutz nun auch noch entfalle.

Diverse Versuche der Petenten, bei verschiedenen Dienststellen des Bundes eine Verbesserung der Situation zu erreichen, scheiterten, sodass sie sich an den Bürgerbeauftragten wandten.

Da es sich hier um eine Angelegenheit in der Zuständigkeit des Bundes handelt, stellte der Bürgerbeauftragte die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

Dieser führte dann im Rahmen seiner Behandlung der Angelegenheit - erstmalig zu einer Petition aus Mecklenburg-Vorpommern - am 7. April 2010 einen Ortstermin in unserem Bundesland durch. An dieser Ortsbesichtigung nahmen neben den Petenten auch der Bürgerbeauftragte, der Bürgermeister der betroffenen Kommune und Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Deutschen Bahn Netz AG teil.

Im Zuge der Erörterung an jenem Tage teilte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit, dass auch nach seiner Ansicht Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation bestehe. Dies könnte, auch wenn keine Rechtsansprüche gegeben seien, im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahn des Bundes“ geschehen. Innerhalb des Programms würden einzelne Eisenbahnstreckenabschnitte, an denen eine Lärmsanierung notwendig sei, in der Rangfolge von festgestellten Priorisierungskennziffern (PKZ) abgearbeitet.

Hierzu habe die Deutsche Bahn Netz AG dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Vorfeld des Ortstermins mitgeteilt, dass eine Neubewertung des fraglichen Streckenabschnitts vorgenommen worden wäre, nach der sich nun aufgrund des Verkehrs im Jahr 2008 statt der alten Priorisierungskennziffer 1,198 eine solche von 3,198 ergäbe. Hieraus erfolgt eine erhebliche Verbesserung der Aussichten zur Realisierung. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages kam zu dem Ergebnis, dass die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen ist, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Treffen der Bürgerbeauftragten Deutschlands in Schwerin

Am 26. September 2010 trafen sich die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands zu ihrer turnusgemäßen Arbeitsberatung in Schwerin.

Ein Thema der Beratung war aus damals aktuellem Anlass der Entwurf des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und die Auswirkungen der Neuregelungen insbesondere auf sozial benachteiligte Bürgerinnen und Bürger. Gerade die Möglichkeiten von Gebührenbefreiungen für Menschen mit Behinderungen oder geringem Einkommen wurden intensiv diskutiert.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war der Umgang mit Jugendämtern bei der Bearbeitung von Petitionen.

Schließlich stellte der Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns sein besonderes Beratungsangebot für Bürger, die auf die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II angewiesen sind, vor. In der sich anschließenden Diskussion wurde dieses Modell als auch für andere Bundesländer empfehlenswert bewertet.

Nach Ablauf der zweijährigen Periode als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands übergab der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Funktion an den neu gewählten Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz.

15 Jahre parlamentarisch gewählter Bürgerbeauftragter

1995 nahm der erste parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns seine Tätigkeit auf, nachdem mit Artikel 36 der Landesverfassung und Verabschiedung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes am 5. April 1995 die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden waren.

15 Jahre erfolgreiche Arbeit im Interesse der Bürger unseres Bundeslandes, bei der über 22.000 Petitionen bearbeitet worden sind, waren Anlass für eine Festveranstaltung im Schweriner Schloss am 25. September 2010.

Als Festredner konnte ein profunder Kenner der weltweiten verschiedenen Ombudseinrichtungen, Herr Professor Dragan Milkov von der Universität Novi Sad in Serbien gewonnen werden. Professor Milkov hat im Auftrag der OECD mehrere internationale Studien zu den verschiedenartigen Einrichtungen des Ombudsmannwesens durchgeführt und konnte mit dem Vortrag zum Thema „Die Entwicklung des Ombudsmannwesens“ den geladenen Gästen aus Politik und Verwaltung interessante Details über die geschichtliche Entwicklung und Hintergründe der weltweit tätigen Ombudseinrichtungen geben.

Nach einer kurzen Ansprache zu aktuellen Problemen des Bürgerbeauftragten trugen auch alle bisher in Mecklenburg-Vorpommern tätig gewesenen Amtsvorgänger mit ihren Darstellungen aus persönlicher Sicht über Wesen und Wirken des Ombudsmannes in unserem Bundesland zu einer gelungenen Veranstaltung bei.

Über die spezielle Geschichte des Bürgerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern hat der Bürgerbeauftragte aus Anlass des 15-jährigen Jubiläums eine Broschüre erstellt. In dieser werden die geschichtliche Entwicklung und die vielen Facetten der Tätigkeit in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten gewürdigt. Der Inhalt der Broschüre kann auf der Homepage des Bürgerbeauftragten unter „www.buergerbeauftragter-mv.de“ in der Rubrik „Informationen“ eingesehen werden. Bei Interesse können gedruckte Exemplare direkt beim Bürgerbeauftragten angefordert werden.

LEGISLATIVPETITIONEN

Landesgesetze

(L 1) Nachbarrechtsgesetz

Eine Petentin bedauerte, dass es nicht zum Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes gekommen ist. Sie bat darum, die Anregung aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit, eine Schiedsperson anzurufen, halte sie nicht für Erfolg versprechend. Einerseits habe die Schiedsperson keine Macht, um den Nachbarn über eine Aufforderung hinaus zum Handeln zu verpflichten und dies auch durchzusetzen, andererseits habe die Schiedsperson ohne ein Nachbarrechtsgesetz auch keine bessere Rechtsgrundlage als die Bürger untereinander oder auch die Gerichte.

(L 2) Nachbarrechtsgesetz

Ein Bürger, der offenbar länger mit seiner Grundstücksnachbarin über das Zurückschneiden von deren Hecke im Streit lag, wandte sich an den Bürgerbeauftragten und führte Klage darüber, dass durch den Landtag die Schaffung eines Nachbarschaftsgesetzes abgelehnt worden wäre. Der Verweis auf das Schlichtungsverfahren sei für ihn keine Alternative, weil die Grundstücksnachbarin ihren ersten Wohnsitz weit entfernt habe, sodass bei Durchführung des Schlichtungsverfahrens Fahrtkosten in nicht unerheblicher Höhe anfielen.

(L 3) Zur Änderung der Pflanzenabfall-Landesverordnung (PflanzAbfIVO M-V)

Auch 2010 erreichten den Bürgerbeauftragten Petitionen verschiedener Bürger, insbesondere in den Monaten März und Oktober, die eine generelle Abschaffung der Möglichkeit zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle forderten.

Eine Petentin beklagte die häufige Rauchbelästigung aus der Nachbarschaft während der Monate März und Oktober eines jeden Jahres, wenn viele Gartenbesitzer die Möglichkeit zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle nutzen. Sie fordert, den Landkreisen in der PflanzAbfLVO M-V das Recht einzuräumen, den zeitlichen Rahmen in ihren Satzungen enger einzuzugrenzen.

Da dies dem Landtag in dieser Legislaturperiode bereits in einem vorangegangenen Jahresbericht vorgetragen wurde, werden diese Forderungen hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

(L 4) Waldkindergärten

Ein Petent regte die Erleichterung der Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigung bei Waldkindergärten an. Für Mecklenburg-Vorpommern als dünnbesiedeltes Flächenland mit großem Naturreichtum würde die Einrichtung von Waldkindergärten ein großes Potential bieten. Diese Anregung wird hiermit übermittelt.

(L 5) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz

Ein Petent fordert die Aufnahme einer Regelung über den Mindestabstand von Brauchtumsfeuern zu Gebäuden in das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der Innenminister lehnte eine entsprechende Regelung ab, weil aufgrund der vielfältigen Ausgangsbedingungen von Brauchtumsfeuern keine allgemeinen Normen zur Gewährung der Sicherheit festgelegt werden können.

Bundesgesetze**(B 1) Betreuungsurlaub für Großeltern**

Eine Petentin wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit dem Vorschlag, auch für Großeltern einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit einzuführen, wenn ihre Enkel wegen der Berufstätigkeit der Eltern in Ferienzeiten oder bei Krankheit betreut werden müssten.

Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Von dort wurde mitgeteilt, dass der Ausschussdienst zu dem Ergebnis komme, die Petition müsse erfolglos bleiben. Nach der vom Ausschuss eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das u. a. darauf verwies, die Großeltern könnten für die Enkelbetreuung ihre eigenen Urlaubszeiten nutzen, sei eine Berücksichtigung bei der Gesetzgebung nicht in Aussicht zu stellen.